

Stand: 24.06.2026 22:05:32

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/3641

"Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Immissionsschutzgesetz"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/3641 vom 10.09.2019
2. Plenarprotokoll Nr. 27 vom 25.09.2019
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/4801 des UV vom 14.11.2019
4. Beschluss des Plenums 18/5076 vom 27.11.2019
5. Plenarprotokoll Nr. 33 vom 27.11.2019
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 17.12.2019



## Gesetzentwurf

### der Staatsregierung

#### für ein Bayerisches Immissionsschutzgesetz

##### A) Problem

Das Bayerische Immissionsschutzgesetz (BayImSchG), das in der bereinigten Fassung in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2129-1-1-U) veröffentlicht ist, wurde am 8. Oktober 1974 erlassen. Seitdem wurde es vielfach geändert und in seinem Regelungsumfang erweitert, zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408).

Angesichts der zahlreichen Änderungen weist das Gesetz in seiner derzeitigen Fassung erhebliche Lücken aufgrund aufgehobener Artikel und Absätze sowie strukturelle Unstimmigkeiten auf. Insbesondere die Aufzählung der Zuständigkeiten lassen Defizite im Bereich der üblichen Gliederungssystematik im Landesrecht erkennen. Ferner entsprechen auch die gegenwärtigen Verweisungen (beispielsweise in Art. 4 Abs. 2 BayImSchG a.F.) nicht mehr den üblichen Gepflogenheiten.

Zudem besteht auch in materieller Hinsicht Überarbeitungsbedarf. Im BayImSchG finden sich mittlerweile obsolet gewordene Normen sowie unrichtige Verweisungen aufgrund zwischenzeitlich erfolgter Gesetzesänderungen. Bei den Zuständigkeiten der Behörden sind vereinzelt Änderungen nötig. Ferner ist bei der Festsetzung der maximalen Höhe der Geldbußen eine Anpassung an die aktuelle wirtschaftliche Lage erforderlich.

##### B) Lösung

Das in die Jahre gekommene Gesetz bedarf einer Neufassung, um es auf den aktuellen Stand zu bringen und zeitgemäß auszugestalten. Auf diese Weise können die systematischen Unstimmigkeiten sowie strukturellen Defizite des nunmehr seit fast 45 Jahren bestehenden Gesetzes bereinigt und ein in sich stimmiges, übersichtliches Regelwerk geschaffen werden. Mithilfe eines höheren Abstraktionsgrads kann der Umfang des Gesetzes gekürzt und der Aufwand für zukünftige Gesetzesanpassungen verringert werden. Die Neufassung dient darüber hinaus dazu, eine klare Sprache und aktuelle Terminologien im Gesetz zu etablieren.

Insbesondere werden mithilfe der Neufassung zur besseren Lesbarkeit des Rechts aufgehobene Artikel aus der aktuellen Fassung gestrichen sowie Kürzungen vorgenommen, indem Kurzbestimmungen (wie Art. 5 oder Art. 4a BayImSchG a.F.), die an sich keine eigenen Artikel rechtfertigen, als Absätze in umfassendere Artikel integriert werden. Die Zuständigkeiten werden systematisch geregelt und präzisiert, indem die auf die Art. 1 bis Art. 8a BayImSchG a.F. verstreuten Zuständigkeiten komprimiert in Art. 1 und Art. 2 BayImSchG n.F. zusammengefasst werden. Inhaltlich obsolet gewordene Regelungen werden gestrichen sowie Verweisungen im Gesetzestext berichtigt und der üblichen Verweisungstechnik angepasst. Insbesondere werden anstelle der Ermächtigungsgrundlage die darauf beruhenden Verordnungen konkret benannt.

Ferner wird die bestehende Zuständigkeit des Landesamts für Umwelt im Hinblick auf die Überwachung von Anlagen zur thermischen Behandlung von Siedlungsabfällen sowie Klärschlammverbrennungsanlagen präzisiert und werden die Gemeinden für die Gewährung von Ausnahmen von Betriebsregelungen für Geräte und Maschinen nach der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) für zuständig erklärt.

Mit Wirkung ab 1. Januar 2021 wird die Zuständigkeit für Lärmaktionspläne nach § 47d BImSchG für Hauptverkehrsstraßen außerhalb von Ballungsräumen, Bundesautobahnen in Ballungsräumen und Haupteisenbahnstrecken der Regierung von Oberfranken als Schwerpunktregierung übertragen. Zudem wird die maximale Höhe der Geldbußen angehoben und damit der wirtschaftlichen Entwicklung angeglichen.

### **C) Alternativen**

Fortbestand der bisherigen Vorschriften (fehlende Rechtsbereinigung und Deregulierung).

### **D) Kosten**

Das Gesetz hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Bürger oder die Wirtschaft. Die Ausdehnung der Zuständigkeit für die Lärmaktionspläne nach § 47d BImSchG – für Hauptverkehrsstraßen außerhalb von Ballungsräumen, Bundesautobahnen in Ballungsräumen und Haupteisenbahnstrecken – bei der Regierung von Oberfranken wird personelle Kapazitäten in Höhe von zwei Stellen binden.

Das Gesetz löst keine Konnexitätsforderungen nach Art. 83 Abs. 3 der Verfassung aus. Der Vollzug des § 7 Abs. 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) kann durch die Gemeinden aufgrund des zu erwartenden geringen Verwaltungsaufwands im Rahmen der vorhandenen Personalstärke erfolgen. Sofern der Gemeinde auf Antrag die Zuständigkeit für die Lärmaktionsplanung gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 3 BayImSchG (in Kraft ab 1. Januar 2021) übertragen wird, löst dies aufgrund der freiwilligen Aufgabenwahrnehmung keine Konnexitätsforderung aus. Der Gemeinde wird dadurch lediglich die Befugnis erteilt, die Lärmaktionsplanung in selbstständiger Aufgabenwahrnehmung durchzuführen.

# **Gesetzentwurf**

## **Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG)**

### **Teil 1**

#### **Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

### **Art. 1**

#### **Allgemeine Zuständigkeiten**

(1) Genehmigungsbehörde im Sinne des § 10 Abs. 5 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist

1. die Regierung
  - a) für Anlagen der öffentlichen Versorgung
    - aa) zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung ausgenommen Anlagen zum Einsatz von Biogas und von naturbelassenem Holz mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 10 MW,
    - bb) zur Elektromspannung mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder,
  - b) für Anlagen der öffentlichen Entsorgung zur thermischen Behandlung von Abfällen und zur Lagerung oder Behandlung gefährlicher Abfälle zur Beseitigung,
  - c) für Tierkörperbeseitigungsanstalten und Sammelstellen,
2. das Bergamt für Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen,
3. im Übrigen die Kreisverwaltungsbehörde.

(2) Die Genehmigungsbehörde ist vorbehaltlich Art. 2 auch zuständig für den Vollzug

1. der weiteren anlagenbezogenen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen (Immissionsschutzbehörde),
2. des § 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 des Umwelthaftungsgesetzes.

(3) Bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen ist vorbehaltlich Art. 2 Immissionsschutzbehörde

1. das Bergamt für Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen,
2. die Regierung für Anlagen, die
  - a) Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind,
  - b) nicht gewerblichen Zwecken dienen und
  - c) nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden,
3. im Übrigen die Kreisverwaltungsbehörde.

(4) <sup>1</sup>Für Maßnahmen, die einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG betreffen, ist die Behörde zuständig, die für die Anlagen im Betriebsbereich zuständig ist.

<sup>2</sup>Wenn nach Satz 1 mehr als eine Behörde zuständig wäre, ist die Regierung oder eine

von ihr bestimmte Behörde nach Satz 1 zuständig. <sup>3</sup>Die nach Satz 2 zuständige Behörde holt vorab das Einvernehmen der weiteren betroffenen Behörden ein, es sei denn, dies ist nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten.

(5) Soweit Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz, dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und den auf diese Gesetze gestützten Verordnungen keiner anderen Behörde zugewiesen sind, ist die Regierung zuständig.

## Art. 2

### Besondere Zuständigkeiten

(1) <sup>1</sup>Das Landesamt für Umwelt (Landesamt) ist zuständig für

1. den Vollzug
  - a) der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV) hinsichtlich der darin gestellten Anforderungen an Stoffe und Erzeugnisse,
  - b) des § 27 BImSchG und der Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV),
  - c) des § 25 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV),
  - d) des § 22 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV),
  - e) der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV),
2. Feststellungen und Untersuchungen nach § 44 Abs. 1 BImSchG,
3. die Ausarbeitung von Lärmkarten nach § 47c BImSchG,
4. die staatliche Anerkennung von Fachstellen und Lehrgängen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und den auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen.

<sup>2</sup>Das Landesamt

1. überwacht
  - a) Tierkörperbeseitigungsanstalten und Sammelstellen,
  - b) Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen zur Beseitigung, Anlagen zur thermischen Behandlung von Siedlungsabfällen sowie Verbrennungsanlagen für Klärschlämme nach § 2 Abs. 2 der Klärschlammverordnung und
  - c) Anlagen der Träger der Sonderabfallbeseitigung,
2. ist Immissionsschutzbehörde im Sinne des § 40 Abs. 2 Satz 1 BImSchG.

(2) Die Regierung ist

1. Immissionsschutzbehörde für Anlagen, die einer Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes bedürfen,
2. zuständig für
  - a) die Einrichtung des Überwachungssystems einschließlich der Koordinierung der Überwachung nach den §§ 16 und 17 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) mit Ausnahme der Betriebsbereiche, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen,
  - b) die Aufstellung von Luftreinhalteplänen nach § 47 BImSchG und
  - c) die Aufstellung von Lärmaktionsplänen nach § 47d BImSchG für Bundesautobahnen, Großflughäfen und Haupteisenbahnstrecken.

(3) Die Regierung von Niederbayern ist zuständige Behörde für die Marktüberwachung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren (28. BImSchV) und der Verordnung (EU) 2016/1628.

(4) Die Kreisverwaltungsbehörde setzt die Entschädigung nach § 42 Abs. 3 BImSchG fest.

(5) Die Gemeinde ist zuständig für den Vollzug des § 7 Abs. 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV).

### **Art. 3**

#### **Luftqualität**

(1) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz kann zur Feststellung von Luftverunreinigungen die Zusammensetzung der Luft durch Messungen zeitweilig oder dauernd beobachten lassen. <sup>2</sup>Die mit Untersuchungen zur Überwachung der Luftqualität beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke zu betreten. <sup>3</sup>Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) wird insoweit eingeschränkt. <sup>4</sup>Auf die berechtigten Belange der Eigentümer und Besitzer ist Rücksicht zu nehmen.

(2) <sup>1</sup>Für Untersuchungsgebiete nach § 44 Abs. 2 BImSchG und besonders gefährdete oder schutzbedürftige Gebiete wird vom Landesamt ein Emissionskataster nach § 46 BImSchG aufgestellt. <sup>2</sup>Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz gibt die besonders gefährdeten oder schutzbedürftigen Gebiete bekannt.

### **Art. 4**

#### **Lärmaktionspläne**

<sup>1</sup>Benachbarte Lärmaktionspläne sind aufeinander abzustimmen. <sup>2</sup>Lärmaktionspläne der Gemeinde bedürfen des Einvernehmens der Regierung. <sup>3</sup>Lärmaktionspläne der Regierung werden im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden erstellt. <sup>4</sup>Die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen richtet sich nach den hierfür verfügbaren Haushaltsmitteln und nach Maßgabe der festgestellten Prioritäten.

### **Art. 5**

#### **Finanzhilfen**

<sup>1</sup>Zur Erfüllung von Verpflichtungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz können den Betreibern bestehender Anlagen Zuwendungen gewährt werden. <sup>2</sup>Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen und der im Haushalt ausgewiesenen Mittel gewährt.

## **Teil 2**

### **Landesrechtlicher Immissionsschutz**

### **Art. 6**

#### **Schutz vor Einwirkungen durch Motoren**

(1) Es ist verboten,

1. lärm- oder abgaserzeugende Motoren unnötig laufen zu lassen,
2. motorisierte Schneefahrzeuge, insbesondere Motorschlitten, zu betreiben.

(2) Wenn ein Bedürfnis hierfür auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Schutzes der Allgemeinheit oder Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist, kann die Kreisverwaltungsbehörde Ausnahmen von dem Verbot nach Abs. 1 Nr. 2 zulassen.

### **Art. 7**

#### **Rechtsverordnungen der Gemeinden**

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche

1. die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und die Verwendung bestimmter Brennstoffe zu verbieten, zeitlich zu beschränken oder von Vorkehrungen abhängig zu machen,
2. das Halten von Haustieren, die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten und die zeitliche Beschränkung ruhestörender Hausarbeiten oder Gartenarbeiten zu regeln.

<sup>2</sup>Der Vollzug der Verordnung obliegt der Gemeinde.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinden können von Verboten auf Grund von Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Ausnahmen für den Einzelfall zulassen, wenn schädliche Einwirkungen nicht zu befürchten sind. <sup>2</sup>Sie müssen Ausnahmen zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange dies erfordern.

#### **Art. 8<sup>1</sup>**

##### **Nicht gewerbliche und nicht wirtschaftliche Betriebsbereiche**

<sup>1</sup>Für Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, gelten § 20 Abs. 1a, §§ 22, 23a, 23b Abs. 1 bis 4, §§ 24 bis 25a, § 31 Abs. 2a und § 52 BImSchG sowie die auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz gestützten Rechtsverordnungen mit Ausnahme der §§ 20 und 21 12. BImSchV entsprechend. <sup>2</sup>Hinsichtlich der Kostenverteilung bei der Überwachung gilt die Regelung in § 52 Abs. 4 BImSchG für genehmigungsbedürftige Anlagen.

#### **Art. 9**

##### **Vermeidbare Lichtemissionen**

(1) Nach 23 Uhr und bis zur Morgendämmerung ist es verboten, die Fassaden baulicher Anlagen der öffentlichen Hand zu beleuchten, soweit das nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich oder durch oder auf Grund Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

(2) <sup>1</sup>Im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs sind beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen verboten. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann bis längstens 23 Uhr Ausnahmen von Satz 1 zulassen für

1. Gaststätten und
2. zulässigerweise errichtete Gewerbebetriebe an der Stätte der Leistung, soweit dafür in Abwägung mit dem Gebot der Emissionsvermeidung ein erhebliches Bedürfnis besteht.

#### **Teil 3**

##### **Gemeinsame und Schlussvorschriften**

#### **Art. 10**

##### **Oberste Landesbehörde**

<sup>1</sup>Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ist oberste Landesbehörde für den Vollzug dieses Gesetzes, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie der auf diese Gesetze gestützten Rechtsvorschriften. <sup>2</sup>Es ist insoweit oberste Aufsichtsbehörde.

#### **Art. 11**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Genehmigung nach Art. 8 Satz 1 in Verbindung mit § 23b Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine dort genannte Anlage störfallrelevant errichtet oder ändert,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 8 Satz 1 in Verbindung mit § 24 Satz 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
3. eine Anlage entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach Art. 8 Satz 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 BImSchG betreibt,

---

<sup>1</sup> Art. 8 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU.

4. in Bezug auf eine Anlage im Sinne des Art. 8 Satz 1 eine der in
  - a) § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 12. BImSchV oder
  - b) § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 12. BImSchV bezeichneten Handlungen begeht oder
5. den Verboten nach Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt.
  - (2) Mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
    1. entgegen Art. 8 Satz 1 in Verbindung mit § 23a Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht,
    2. einer Vorschrift des Art. 8 Satz 1 in Verbindung mit § 52 BImSchG über die Mitwirkung im Rahmen der Überwachung zuwiderhandelt oder
    3. einer Verordnung nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zuwiderhandelt, wenn die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
  - (3) Mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
    1. entgegen Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 Motoren laufen lässt,
    2. entgegen Art. 6 Abs. 1 Nr. 2 motorisierte Schneefahrzeuge betreibt,
    3. einer mit einer Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 2 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,
    4. einer Rechtsverordnung nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zuwiderhandelt, wenn die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
    5. einer Rechtsverordnung nach § 47 Abs. 7 BImSchG oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, wenn die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

#### Art. 11a

##### Änderung weiterer Vorschriften

(1) Art. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum] (BayRS 2129-1-1-U) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchst. b wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
  - b) Buchst. c wird aufgehoben.
2. Nach Abs. 2 werden die folgenden Abs. 3 und 4 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die Regierung von Oberfranken ist zuständig für die Aufstellung eines zentralen Lärmaktionsplans nach § 47d BImSchG für Hauptverkehrsstraßen außerhalb von Ballungsräumen, Bundesautobahnen in Ballungsräumen und Haupteisenbahnstrecken. <sup>2</sup>Ferner ist sie zuständige Behörde für die Mitteilungen nach § 47d Abs. 7 BImSchG. <sup>3</sup>Auf Antrag einer Gemeinde kann die Regierung von Oberfranken ihr durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit nach Satz 1 für nicht gemeindeübergreifende Fälle übertragen.“
- (4) Zuständige Regierung für die Aufstellung eines Lärmaktionsplans nach § 47d BImSchG für einen Großflughafen ist diejenige Regierung, der die luftrechtlichen Aufgaben für diesen übertragen sind.“
3. Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 5 bis 7.
  - (2) In Art. 24 Abs. 2 Satz 3 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten und bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird die Angabe „Art. 12 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 6 Abs. 2“ ersetzt.

(3) In § 3 der Bayerischen Luftreinhalteverordnung (BayLuftV) vom 20. Dezember 2016 (GVBl. S. 438, BayRS 2129-1-10-U) wird die Angabe „Art. 18 Abs. 2 Nr. 4“ durch die Angabe „Art. 11 Abs. 3 Nr. 5“ und wird das Wort „zweitausendfünfhundert“ durch das Wort „fünftausend“ ersetzt.

(4) Das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 405) und durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 20 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „des Innern, für Sport und Integration“ gestrichen.
2. In Art. 44 Abs. 4 wird die Angabe „§ 40 Abs. 4 BNatSchG“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 1 BNatSchG“ ersetzt.

(5) In Art. 23 Abs. 4 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 151 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, werden die Wörter „den Staatsministerien der Finanzen und für Heimat sowie“ durch die Wörter „dem Staatsministerium“ ersetzt.

## Art. 12

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt Art. 11a Abs. 1 am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Das Bayerische Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2129-1-1-U) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten] außer Kraft.

### Begründung:

#### A. Allgemeines

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der Anpassung und Ergänzung des aus dem Jahre 1974 stammenden Bayerischen Immissionsschutzgesetzes. Aufgrund der zahlreichen Änderungen der letzten Jahre ist eine Neufassung erforderlich.

Die Neufassung dient in erster Linie dazu, das BayImSchG durch Streichung gegenstandslos gewordener oder veralteter Vorschriften, Nutzung der Enumerationstechnik und Kürzungen übersichtlicher zu gestalten. Die Entlastung des Gesetzes von Normen soll dem Bürger die Lektüre des Gesetzestextes und somit den Zugang zum Recht erleichtern.

In materieller Hinsicht erfolgt unter anderem eine Anpassung der Höhe der Bußgelder, die Zuständigkeit der Gemeinde für die Erteilung von Ausnahmen für Betriebsregelungen für Geräte und Maschinen wird neu bestimmt und die Zuständigkeit des Landesamts für Umwelt bezüglich der Überwachung von Anlagen zur thermischen Behandlung von Siedlungsabfällen und Klärschlammverbrennungsanlagen wird präzisiert. Ferner wird die Zuständigkeit für Lärmaktionspläne gemäß § 47d BImSchG für Hauptverkehrsstraßen außerhalb von Ballungsräumen sowie für Bundesautobahnen in Ballungsräumen und Haupteisenbahnstrecken ab 1. Januar 2021 an die Regierung von Oberfranken delegiert.

#### B. Zwingende Notwendigkeit

Nach Art. 77 Abs. 1 der Verfassung ist die Zuständigkeit der Behörden durch Gesetz zu bestimmen.

## C. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften

### Teil 1

#### Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

##### Zu Art. 1

Art. 1 legt entsprechend zum Vorgängergesetz landesrechtlich die allgemeinen Zuständigkeiten der Landesbehörden bei der Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der darauf gestützten Verordnungen fest. Hierbei werden die teilweise unübersichtlichen Bestimmungen in Art. 1 bis 4 des Vorgängergesetzes präzisiert und vornehmlich hinsichtlich allgemeiner und besonderer Zuständigkeiten klar unterschieden. Die Unterscheidung von sonstigen Amtshandlungen und Aufgaben der Überwachung wird aufgegeben.

##### Zu Abs. 1

Inhaltlich ergeben sich bezüglich der Zuständigkeiten bei der Genehmigung von Anlagen keine Änderungen. Nach Abs. 1 Nr. 1 ist Genehmigungsbehörde die Regierung, nach Abs. 1 Nr. 2 das Bergamt sowie nach Abs. 1 Nr. 3 die Kreisverwaltungsbehörde. Die Regierung genehmigt dabei nach den Unterbuchst. a und b der Nr. 1 Anlagen der öffentlichen Versorgung sowie Anlagen der öffentlichen Entsorgung zur thermischen Behandlung von Abfällen und zur Lagerung oder Behandlung gefährlicher Abfälle zur Beseitigung. Nach Buchst. c ist die Regierung weiterhin die Genehmigungsbehörde für Tierkörperbeseitigungsanstalten und Sammelstellen. Abs. 1 Nr. 2 erklärt das Bergamt im dortigen Aufsichtsbereich für zuständig. Abs. 1 Nr. 3 begründet im Übrigen die Zuständigkeit auf unterer fachlicher Ebene (Kreisverwaltungsbehörde).

##### Zu Abs. 2

Abs. 2 stellt klar, dass die Genehmigungsbehörde jeweils auch für den Vollzug der weiteren anlagenbezogenen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der darauf gestützten Rechtsverordnungen zuständig ist. Sie erhält den Namen „Immissionsschutzbehörde“. Die Unterscheidung von Zuständigkeiten nach Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayImSchG a.F. (Zuständigkeit für sonstige Amtshandlungen, insbesondere für die Anordnung von Ermittlungen und Prüfungen) von der allgemeinen Überwachungszuständigkeit nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayImSchG a.F. wird aufgegeben und mit dem Begriff „Vollzug“ zusammengefasst. Der Vollzug von Anforderungsnormen umfasst auch die Überwachung von deren Einhaltung.

##### Zu Abs. 3

Die Zuständigkeit für den Vollzug von Vorschriften bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen verbleibt wie bisher mit Ausnahme der Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde sowie der Regierung unterliegen, bei der Kreisverwaltungsbehörde. Für Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, bleibt die Regierung weiterhin zuständig (vgl. Art. 16 Abs. 2 BayImSchG a.F.).

##### Zu Abs. 4

In Bezug auf die Zuständigkeiten, die einen Betriebsbereich (als Ganzes) betreffen, ergeben sich keine Neuerungen. Der Zusatz „als Ganzes“ wurde aus redaktionellen Gründen im Gesetzestext gestrichen, ohne dass sich dadurch inhaltliche Änderungen ergeben. Die Ausnahmen vom Einvernehmensefordernis nach Satz 3 werden allgemein mit der Voraussetzung „Gebotenheit nach den Umständen des Einzelfalls“ umschrieben. Die Voraussetzungen des Vorgängergesetzes für die Ausnahme vom Einvernehmensefordernis (Entgegennahme einer Anzeige; Gefahr im Verzug) werden dadurch mittels Nutzung eines höheren Abstraktionsgrads zusammengefasst. Die Unterrichtungspflicht entfällt aus Gründen der Deregulierung. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese auch ohne normative Regelung erfolgt.

##### Zu Abs. 5

Die generelle Auffangzuständigkeit der Regierung wird beibehalten.

**Zu Art. 2**

Art. 2 legt besondere Zuständigkeiten verschiedener Behörden fest. Diese reichen vom Landesamt für Umwelt in Abs. 1 bis zur Regierung in Abs. 2 für Sonderaufgaben, der Kreisverwaltungsbehörde in Abs. 4 und schließlich in Abs. 5 der für Sondertätigkeiten zuständigen Gemeinde nach der insoweit einschlägigen 32. BImSchV. In Art. 2 werden insbesondere die unter anderem in den Art. 4a bis 8a BayImSchG a.F. verstreuten Zuständigkeiten übersichtlich zusammengefasst und gegliedert.

**Zu Abs. 1 Satz 1**

Nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird das Landesamt für Umwelt für den Vollzug verschiedener gesetzlicher und verordnungsmäßig bestimmter Vorschriften aus dem BImSchG für zuständig erklärt. Dazu gehören nach Satz 1 Nr. 2 Feststellungen und Untersuchungen nach § 44 Abs. 1 BImSchG, nach Satz 1 Nr. 3 die Ausarbeitung von Lärmkarten sowie nach Satz 1 Nr. 4 die staatliche Anerkennung von Fachstellen und Lehrgängen.

Bei der Bestimmung der Zuständigkeit für die Ausarbeitung von Lärmkarten gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wurde von der Abweichungsbefugnis nach § 47e Abs. 1 BImSchG Gebrauch gemacht. § 47e Abs. 3 BImSchG ist zu beachten, der u.a. die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamts für die Ausarbeitung der Lärmkarten für Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes bestimmt.

**Zu Abs. 1 Satz 2**

Der bisherige Satzteil „trifft die erforderlichen Feststellungen“ wird ersetzt durch den klarstellenden Begriff „überwachen“, vgl. Abs. 1 Satz 2 Nr. 1. Die vom Landesamt für Umwelt zu überwachenden Anlagen werden präzisiert im Hinblick auf Anlagen zur thermischen Behandlung von Siedlungsabfällen sowie (Klärschlamm-)Verbrennungsanlagen wie in der Gesetzesformulierung im Einzelnen dargestellt. Im Rahmen der in Nr. 1 Buchst. a bis c genannten Anlagen ist das Landesamt für Umwelt zuständige Überwachungsbehörde nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und (vorbehaltlich einer speziellen Aufgabenzuweisung) den darauf gestützten Verordnungen. Das Landesamt für Umwelt ist folglich bei den vorgenannten Anlagengruppen unter anderem zuständig für die Überwachung der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV).

**Zu Abs. 2**

In Abs. 2 wird die Regierung als Immissionsschutzbehörde für Anlagen, die einer Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes bedürfen, für die Einrichtung des Überwachungssystems der Störfall-Verordnung sowie für die Aufstellung von Luftreinhalteplänen und Lärmaktionsplänen in bestimmten Bereichen für zuständig erklärt.

**Zu Abs. 3**

Nach Abs. 3 wird die Regierung von Niederbayern wie bisher als zuständige Behörde für die dort genannte Marktüberwachung bestimmt.

**Zu Abs. 4**

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörde für die Festsetzung der Entschädigung nach § 42 Abs. 3 BImSchG wird beibehalten.

**Zu Abs. 5**

Die Gemeinde wird in Abs. 5 für den Vollzug des § 7 Abs. 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) für zuständig erklärt. Nach Art. 2 Abs. 3 BayImSchG a.F. war die Gemeinde zuständige Behörde für die Zulassung von Ausnahmen von den Regelungen der Betriebszeiten für Rasenmäher, soweit das Bundesrecht dazu befugt. Dieser Zuständigkeitsbereich wird nun allgemein auf die in der 32. BImSchV erfassten „Geräte und Maschinen“ erweitert. Konnexitätsforderungen werden durch die Zuständigkeit für die Zulassung von Einzelausnahmen nicht ausgelöst, da zusätzliche Sach- und Personalkosten aufgrund des zu erwartenden geringen Verwaltungsaufwands nicht anzunehmen sind.

**Zu Art. 3**

Die bisherigen Art. 6 und Art. 7 des BayImSchG a.F. werden zu einer Bestimmung über Luftqualität zusammengefasst. Der Regelungsinhalt der Artikel wird beibehalten. Der neue Abs. 1 enthält die Regelung über Betretungsrechte und den bisher in Art. 17 BayImSchG a.F. geregelten Verweis zur Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung).

**Zu Art. 4**

Art. 4 enthält die materiellen Bestimmungen für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen. Zentral ist nach wie vor die Bestimmung in Satz 1, wonach benachbarte Lärmaktionspläne aufeinander abzustimmen sind. Im Übrigen wird festgelegt, dass Lärmaktionspläne im Zuständigkeitsbereich der Regierungen bzw. der Regierung von Oberfranken (ab 1. Januar 2021) im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden erstellt werden.

**Zu Art. 5**

Art. 5 knüpft an die schon bisher in Art. 9 BayImSchG a.F. festgelegten Bestimmungen an. Auf den Zusatzhinweis auf Art. 23 der Bayerischen Haushaltsordnung kann verzichtet werden, da bereits allgemein auf die haushaltsrechtlichen Bestimmungen verwiesen wird.

**Teil 2****Landesrechtlicher Immissionsschutz****Zu Art. 6**

Art. 6 entspricht im Wesentlichen dem Art. 12 BayImSchG a.F. Die bisher zusätzlich in Art. 12 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG a.F. enthaltene Regelung bezüglich Verbrennungsmotoren von Krafträdern oder Verbrennungshilfsmotoren von Fahrrädern ist im Hinblick auf die umfassende Regelung in Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 verzichtbar. Abs. 2 lässt Ausnahmen vom Verbot nach Abs. 1 zu.

**Zu Art. 7**

Art. 7 Abs. 1 regelt die Ermächtigung von Gemeinden zum Erlass von Rechtsverordnungen zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche. Die bisher in Art. 10 und Art. 14 BayImSchG a.F. benannten Möglichkeiten für den Erlass kommunaler Verordnungen werden damit in einer Bestimmung zusammengefasst. Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen. Abs. 2 regelt die Möglichkeit, Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zu erlassen.

**Zu Art. 8**

Art. 8 enthält die Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) für nicht gewerbliche und nicht wirtschaftliche Betriebsbereiche. Er ist inhaltsgleich mit Art. 16 Abs. 1 des BayImSchG a.F., der zuletzt durch Gesetz vom 24. August 2018 mit Wirkung vom 1. August 2018 neu gefasst wurde.

**Zu Art. 9**

Unveränderte Übernahme des in § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) beschlossenen Gesetzes. Zur Begründung vgl. LT-Drs. 18/1816 (S. 17, zu § 2).

### Teil 3

#### Gemeinsame und Schlussvorschriften

##### Zu Art. 10

Die Vorschrift legt wie schon bisher fest, dass das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz die oberste Landesbehörde für den Vollzug dieses Gesetzes, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie der auf diese Gesetze gestützten Rechtsvorschriften ist. Es ist insoweit oberste Aufsichtsbehörde.

##### Zu Art. 11

Art. 11 knüpft an die bisher in Art. 18 BayImSchG a.F. geregelten Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten an. Die maximale Höhe der Geldbuße nach Abs. 2 beträgt nunmehr statt 10.000 Euro bis zu 20.000 Euro. Der Bußgeldrahmen des Abs. 3 wurde von 2.500 Euro auf 5.000 Euro angehoben. Damit wird der mögliche Bußgeldrahmen aktualisiert. Die in Abs. 1 bis 3 normierten Tatbestände bleiben im Wesentlichen gleich.

##### Zu Art. 11a

###### Zu Abs. 1

Neu ist die ab 1. Januar 2021 geltende Zuständigkeit der Regierung von Oberfranken als Schwerpunktregierung für die Aufstellung eines zentralen Lärmaktionsplans für Hauptverkehrsstraßen außerhalb von Ballungsräumen sowie für Bundesautobahnen in Ballungsräumen und Haupteisenbahnstrecken. Dabei wird von der durch § 47e Abs. 1 BImSchG dem Landesgesetzgeber eingeräumten Möglichkeit der abweichenden Zuständigkeitsregelung Gebrauch gemacht. Im Übrigen bleibt die bundesrechtliche Zuständigkeitsbestimmung nach § 47e Abs. 1 Alt. 1 BImSchG unberührt.

Insofern verbleibt die Zuständigkeit für Lärmaktionspläne für Ballungsräume inklusive der darin befindlichen Hauptverkehrsstraßen (vgl. § 47d Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 BImSchG) wie bisher bei den Gemeinden. Dies ist sachgerecht, da die Ballungsräume als Baulasträger von Straßen sowie über ihre Stadt-, Bauleit-, Verkehrs- und ÖPNV-Planung überwiegend selbst über denkbare Maßnahmen in Lärmaktionsplänen entscheiden und dabei Rückkopplungen auf andere kommunale Ziele berücksichtigen können.

Die Zuständigkeit für die übergeordnete Verkehrsfunktionen erfüllenden Bundesautobahnen und für Haupteisenbahnstrecken, die nicht von der Regelung des § 47e Abs. 4 BImSchG erfasst sind, wird an die Regierung von Oberfranken delegiert.

Die Regierung von Oberfranken hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit oder eine von ihm benannte Stelle entsprechend § 47d Abs. 7 BImSchG über Lärmaktionspläne zu informieren. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sind auch diejenigen Lärmaktionspläne, die nicht im Zuständigkeitsbereich der Regierung von Oberfranken liegen, von der Mitteilungspflicht erfasst.

Ferner erhalten von der Lärmaktionsplanung betroffene Gemeinden auf Antrag die Möglichkeit, die Zuständigkeit für die Lärmaktionsplanung für nicht gemeindeübergreifende Fälle durch Rechtsverordnung übertragen zu bekommen, soweit sie nicht ohnehin zuständig sind. Dies ermöglicht bei kleinräumigen Konflikten eine Lösung durch örtliche Maßnahmen und Planungen. Die Übertragung durch Rechtsverordnung ist nach Art. 77 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung geboten. Konnexitätsforderungen nach Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung werden im Falle der antragsgemäßen Übertragung der Zuständigkeit nicht ausgelöst.

Die Aufstellung von Lärmaktionsplänen für Großflughäfen betreffen derzeit allein die Regierung von Mittelfranken und die Regierung von Oberbayern. Aufgrund der dort angesiedelten Luftämter sind diese fachlich und personell in der Lage, eine Lärmaktionsplanung für Großflughäfen durchzuführen. Aus diesem Grund wurde die Zuständigkeit für Großflughäfen dahingehend geändert, dass diejenige Regierung zuständig ist, bei der das für den jeweiligen Großflughafen zuständige Luftamt (Luftamt Südbayern oder Luftamt Nordbayern) angesiedelt ist. In der Praxis ergeben sich dadurch keine Ände-

rungen. Die Änderung der Zuständigkeit wurde lediglich zukunftsicher für den Fall vorgenommen, dass in weiteren Regierungsbezirken Großflughäfen errichtet werden. Die Zuständigkeit der Regierung von Mittelfranken oder Oberbayern ist sachgerecht, da sie bereits die erforderliche Fachkompetenz zur regelmäßigen Überprüfung und (erforderlichenfalls) Überarbeitung der Lärmaktionspläne besitzen.

Die Regelungen des Art. 11a Abs. 1 treten erst am 1. Januar 2021 in Kraft, vgl. Art. 12 Abs. 1 Satz 2.

Zu Abs. 2 und 3

Bei den Änderungen im Gesetzestext des LStVG und der BayLuftV in Abs. 2 und Abs. 3 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des BayImSchG.

Zu Abs. 4 und 5

Die Änderungen des Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5 beruhen auf der Umsetzung des Ministerratsbeschlusses vom 24.07.2018 („Bürokratieabbau für ein menschliches, praxisnahes und modernes Bayern – Umsetzungsvorschläge zum weiteren Bürokratieabbau“) und dem Schreiben der Staatskanzlei mit der Bitte an die Staatsministerien, die für entbehrlich erachteten Einvernehmensregelungen in eigener Zuständigkeit aufzuheben.

Bei Abs. 4 Nr. 2 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Die Vorschrift des § 40 Abs. 4 BNatSchG befindet sich nun in § 40 Abs. 1 BNatSchG.

#### **Zu Art. 12**

Abs. 1 Satz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Satz 2 regelt die Ausnahme bezüglich des Inkrafttretens der Vorschriften zur Lärmaktionsplanung nach Art. 11a Abs. 1. Abs. 2 regelt das Außerkrafttreten des geltenden Bayerischen Immissionsschutzgesetzes in der in der bayerischen Rechtssammlung veröffentlichten bereinigten Fassung.

## Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Abg. Alexander Flierl

Abg. Christian Hierneis

Abg. Benno Zierer

Abg. Prof. Dr. Ingo Hahn

Abg. Florian von Brunn

Abg. Christoph Skutella

**Präsidentin Ilse Aigner:** Ich rufe **Tagesordnungspunkt 1 a** auf:

## **Gesetzentwurf der Staatsregierung**

**für ein Bayerisches Immissionsschutzgesetz (Drs. 18/3641)**

**- Erste Lesung -**

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Staatsregierung nicht begründet. Ich eröffne daher gleich die Aussprache.

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion.

Ich erteile als Erstem Herrn Kollegen Alexander Flierl das Wort.

**Alexander Flierl (CSU):** Werte Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Wir beraten heute in Erster Lesung über den Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Immissionsschutzgesetz. Eine entsprechende gesetzliche Regelung gibt es bereits; das Bayerische Immissionsschutzgesetz ist im Oktober 1974 erlassen worden. Im Laufe der Jahrzehnte ist es natürlich immer wieder angepasst bzw. geändert worden, zuletzt mit dem Begleit- und Versöhnungsgesetz vom 24. Juli 2019.

Das Alter des Gesetzes ist schon genannt worden; es ist seit 45 Jahren in Kraft. Darüber hinaus besteht weiterer Überarbeitungsbedarf. Lücken sind dadurch aufgetreten, dass Absätze oder ganze Artikel abgeändert oder aufgehoben wurden. Unstimmigkeiten sind gegeben durch obsoletere Normen oder entsprechende Gesetzesverweisungen.

Deshalb ist es notwendig, eine Neufassung zu erlassen, die gerafft, gut lesbar und zeitgemäß ausgestaltet ist. Ich nehme nur drei Punkte heraus:

In dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Zuständigkeiten in den Artikeln 1 und 2 zusammengefasst; bisher sind sie in den Artikeln 1 bis 8a geregelt. Nunmehr erfolgt

eine Aufgliederung in eine allgemeine und eine besondere Zuständigkeit. Dadurch wird diese Norm präzisiert und systematisch neu geregelt.

Ebenso wird die Höhe der Geldbußen an die moderne Zeit, auch an die gestiegenen Einkommen, angepasst.

Darüber hinaus – ich glaube, das ist besonders erwähnenswert – wurde die bereits mit Gesetz vom 24. Juli 2019 beschlossene Regelung bezüglich der vermeidbaren Lichtemissionen in den vorliegenden Gesetzentwurf eingearbeitet und damit beibehalten.

Wichtig ist, dass wir festhalten können: Inhalt, Zielrichtung und Regelungsgehalt in materieller Hinsicht des bisherigen Gesetzes werden im Kern nicht angetastet. Es ist richtig, Gesetze von Zeit zu Zeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten, das heißt moderner zu gestalten. Deshalb werden wir die weitere Beratung in den Ausschüssen wohlwollend begleiten.

(Beifall bei der CSU)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Vielen Dank. – Als Nächster hat Christian Hierneis von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

**Christian Hierneis (GRÜNE):** Sehr geehrte Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! Im Wesentlichen handelt es sich, wie bereits von Kollegen Flierl korrekt dargestellt, um Zusammenfassungen und Präzisierungen des bisherigen Bayerischen Immissionsschutzgesetzes. Wenn man das alte Gesetz mit dem Entwurf vergleicht, erscheint dieser tatsächlich etwas aufgeräumter als die alte Fassung. Die Gesetzesänderung hat daher weitgehend Sinn.

Durchaus skeptisch allerdings sehen wir, dass die Gemeinden nun für die Ausnahmen von den vorgeschriebenen Betriebszeiten aller im Anhang der 32. BImSchV erfassten Geräte und Maschinen zuständig sind. Bisher waren die Gemeinden nur für die Ausnahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Rasenmäherbetriebszeiten zuständig, für alle anderen Maschinen und Geräte sinnvollerweise die Kreisverwaltungsbehörden.

Und das war gut so. Die Erweiterung der Befugnis auf die Gemeinden für alle im Anhang der 32. BImSchV erfassten Geräte und Maschinen birgt Probleme; denn von dieser Befugnis sind auch Laubbläser und Laubsammler betroffen, die massiv in der öffentlichen Kritik stehen.

Gemeinden können nun in die Bredouille geraten, wenn sie für längere Betriebszeiten von Laubbläsern Ausnahmen erteilen; denn diese können aufgrund der allgemeinen Unbeliebtheit dieser Geräte den Ortsfrieden gefährden. Zudem ist es nicht zielführend, wenn es am Ende angesichts unterschiedlicher Ausnahmeregelungen von Gemeinde zu Gemeinde lauter unterschiedliche Betriebszeiten für diese Geräte gibt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Deshalb wäre es uns deutlich lieber, wenn die Zuständigkeit für den Vollzug des § 7 Absatz 2 der 32. BImSchV bei den Kreisverwaltungsbehörden verbliebe; denn dann blieben Ausnahmen von den vorgeschriebenen Betriebszeiten tatsächlich die Ausnahme.

Bevor Sie hier überhaupt die Kompetenzen verschieben, sollten Sie sich lieber um eine Abschaffung dieser umweltschädlichen und Krach machenden Laubbläser, Laubsauger und Aufsitzrasenmäherlaubsammler bemühen. Das wäre dann echter Immissionsschutz und gleichzeitig Natur- und Artenschutz – aber das ist wahrscheinlich ein bisschen zu viel auf einmal.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Bei den Ordnungswidrigkeiten in Artikel 11 würden uns noch einige mehr einfallen. Wir begrüßen aber ausdrücklich die abschreckenden Geldbußen bei der Lichtverschmutzung. Das ist ein weiterer Beweis dafür, wie gut unser Volksbegehren war, denn sonst würde das nicht drinstehen. Über alles Weitere des Gesetzestextes werden wir in den Ausschüssen beraten.

Ein Punkt fehlt aber doch noch – die große Pointe kommt zum Schluss; das ist immer so und auch bei diesem Gesetzentwurf so: Wer auch immer den Gesetzestext und vor allem die Begründung geschrieben hat, hatte wohl eine diebische Freude daran, uns einen Köder hinzuwerfen. Erst dachte ich: Das kann ja nicht ernst gemeint sein. – Wenn Sie uns aber schon den Köder hinwerfen, müssen wir den natürlich auch aufnehmen. Worum geht es?

Sie übertragen in Artikel 2 Absatz 4 die Zuständigkeit für die Lärmaktionspläne für Großflughäfen von den Luftämtern auf die Bezirksregierungen, in deren Bezirk sich die Großflughäfen befinden. Derzeit sind es zwei. Zur Begründung schreiben Sie, dass Sie diesen Gesetzentwurf zukunftssicher machen wollen. Etwas zukunftssicher machen zu wollen, ist sicher nicht verkehrt, aber wie Sie die Sicherheit für die Zukunft begründen, ist schon sehr seltsam.

Laut Begründung des Gesetzes haben Sie nämlich den Bezirksregierungen die Zuständigkeit für die Lärmaktionspläne für Großflughäfen deshalb zukunftssicher zugewiesen, weil zukünftig auch in anderen bayerischen Regierungsbezirken weitere Großflughäfen errichtet werden könnten. Da moan i, mei Liaba, da sans wo neitretn!

Es mag ja sein, dass es aus rein gesetzgeberischer Sicht vielleicht zukunftssicher ist, aber aus umwelt- und klimapolitischer Sicht ist das sicherlich nicht zukunftsfähig, sondern schlicht von vorgestern und zeigt eindrucksvoll, dass Sie das Thema Klimawandel noch lange nicht verstanden haben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Jetzt wissen wir aber wenigstens, wovon Sie nachts träumen, wenn Sie tagsüber von Klimaschutz reden. Wir jedenfalls wollen keinen dritten Großflughafen in Bayern. Ich kann Ihnen versichern, dass das Bündnis dagegen, wenn nötig, auch gleich geschmiedet sein wird. Einen Namen dafür hätten wir schon: koan dritten.

In die Begründung eines Immissionsschutzgesetzes einen weiteren Großflughafen zu schreiben, geht aus unserer Sicht gar nicht. Über alles andere werden wir dann in den Ausschüssen diskutieren.

(Beifall bei den GRÜNEN sowie eines Abgeordneten der CSU)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Als nächster Redner spricht für die Fraktion der FREIEN WÄHLER der Kollege Benno Zierer.

**Benno Zierer (FREIE WÄHLER):** Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Der vorliegende Entwurf zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes verfolgt vor allem zwei Ziele: das Gesetz zu verschlanken und zu aktualisieren. Das ist an und für sich richtig. Das Gesetz, das bisher in Kraft ist, stammt aus dem Jahr 1974 und hat im Laufe der Zeit zahlreiche Änderungen erfahren. Allein in den vergangenen sechs Jahren sind sechs Änderungen beschlossen worden – die letzte erst kurz vor der Sommerpause.

Im Zuge des Begleitgesetzes wurden Ergänzungen zum Thema Lichtemissionen vorgenommen, was auch richtig ist. Es war höchste Zeit, das Gesetz in Gänze in eine neue, zeitgemäße Form zu bringen, was mit dieser Vorlage passiert. In vielen Punkten wird der Gesetzestext übersichtlicher. Zum Beispiel war das, was die Gemeinden zum Schutz vor Luftverunreinigungen und Lärm per Verordnung regeln können – es ist bereits angesprochen worden; ich will es nicht wiederholen –, auf zwei Artikel verteilt und wird jetzt in einem zusammengefasst.

Bei den Zuständigkeiten der Behörden beim Vollzug des Gesetzes ergeben sich einige Änderungen, die allesamt nachvollziehbar sind. Deshalb gehe ich davon aus, dass wir diesem Gesetzentwurf nach der Beratung zustimmen können.

Mein Kollege Hierneis hat auf ein paar verschwurbelte Dinge hingewiesen, die sicherlich nachdenkenswert sind. Über die Genehmigung eines neuen Großflughafens in

Bayern brauchen wir uns keine Gedanken zu machen. Schauen wir lieber, dass wir die Probleme regeln, deren Regelung notwendig ist.

(Zuruf von der SPD)

– Ich warte dann auf Sie. Vielen Dank, meine Damen und Herren, für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Als nächstem Redner erteile ich Prof. Dr. Ingo Hahn von der AfD das Wort.

(Beifall bei der AfD)

**Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD):** Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir von der AfD freuen uns grundsätzlich immer, wenn sich eine Regierung dazu durchringt, Dinge für die Bürger einfacher zu gestalten, indem sie verschachtelte Gesetzestexte und undurchsichtige Verordnungen besser strukturiert. Im Grunde begrüßen wir alles, was dazu dient, den verstaubten Bürokratieapparat zu entschlacken und Gesetze im Allgemeinen einer Verjüngungskur zu unterziehen, damit sie auch wieder unserer Zeit entsprechen.

Um eben jene Verjüngung zu erreichen, schreiben Sie wörtlich: "Die Neufassung dient darüber hinaus dazu, eine klare Sprache und aktuelle Terminologien im Gesetz zu etablieren." – So weit, so gut.

Was diese klare Sprache bedeutet, erfährt man dann in Artikel 6 zur Luftüberwachung, wo es in der alten Fassung heißt: "Soweit es für die Beobachtung erforderlich ist, haben Eigentümer und Besitzer von Grundstücken den mit der Messung Beauftragten den Zutritt zu gestatten."

In der aktuellen Terminologie heißt es dagegen: "Die mit Untersuchungen zur Überwachung der Luftqualität beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres

Amtes Grundstücke zu betreten." – Ich frage Sie: Ist das für Sie die neue Terminologie? Wollen Sie so mit unseren Bürgerinnen und Bürgern verfahren?

Immissionsschutz ist ein wichtiges Thema, das natürlich einen hohen Stellenwert in der heutigen Gesellschaft haben muss. Die Gesundheit unserer Bürgerinnen und Bürger hat höchste Priorität. Genau deswegen möchte ich die Gelegenheit beim Schopfe packen und in diesem Hohen Hause feststellen, dass am wahren Kern von Umwelt- und Bürgerschutz und somit an einem der wesentlichen Punkte des Immissionsschutzgesetzes nach wie vor weit vorbeigegriffen wird.

Es wäre ein guter Zeitpunkt gewesen, als Vorreiter in Deutschland innovative Maßstäbe zu setzen und das Gesetz nicht nur neu zu formatieren, sondern auch zu erweitern, damit es unserem Zeitgeist entspricht und Umwelt und Bürgern wirklich dient. Aber leider leben wir in einer Zeit, in der der wahre Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz gegen einen medialen, dogmatischen und emotionalen Klimaschutz ausgespielt wird.

(Beifall bei der AfD)

Unsere Bürgerinnen und Bürger verdienen mehr als diese Augenwischerei. Der immer weiter voranschreitende Rückgang der Biodiversität unter dem zentralen Dogma der Energiewende wird weiterhin billigend in Kauf genommen. Windkraft bestimmt das Landschaftsbild, belastet durch Infraschall die Bürger und die Natur und hat zusammen mit der immer intensiver werdenden Biomasseproduktion die Bestände in der Insektenwelt vielerorts bereits halbiert. – Doch nirgendwo ein Wort darüber.

Ich bin übrigens nicht der Meinung, wie wir es gerade vom Kollegen von den GRÜNEN, Herrn Hierneis, gehört haben, dass man das Laubsammeln einstellen sollte. Ich weiß nicht, ob Sie wieder mit dem Rechen agieren oder das ganz abstellen wollen. Für mich ist das auch ein Thema der Sicherheit. Gerade jetzt, im Herbst und im Winter, geht es darum, dass die Leute in den Städten nicht auf dem Laub ausrutschen. Ich möchte zumindest nicht zurück ins Steinzeitalter, in dem man das Laub einfach nur liegen lässt.

(Beifall bei der AfD)

Ich bitte die Regierung nur um eines: Driften Sie nicht noch weiter vom Bürger ab, kehren Sie zur gesellschaftlichen Mitte zurück, machen Sie wieder verbraucherfreundliche Realpolitik. Wenden Sie sich vom ideologischen grünen Kreuzzug ab, der am Ende nur unseren Wohlstand kosten wird. In diesem Sinne – ob in der Fassung von 1974 oder in der heutigen –: Wenden Sie die geltenden Gesetze einfach erst mal an, und unterbinden Sie diesen Wahnsinn der Entfremdung vom Bürger, damit es zum Wohle des wahren Natur-, Umwelt- und Bürgerschutzes wieder vorangeht.

(Beifall bei der AfD)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Für die SPD-Fraktion erteile ich dem Kollegen Florian von Brunn das Wort.

**Florian von Brunn (SPD):** Liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrter Herr Kollege Hahn! Dass gerade ein Vertreter einer rechtsradikalen Partei anderen Ideologie vorwirft, finde ich schon bemerkenswert.

(Beifall bei der SPD – Widerspruch bei der AfD)

Ich möchte sagen, dass Sie ganz sicher nicht für die anständigen Bürgerinnen und Bürger im Lande sprechen.

(Zuruf von der AfD: Aber Sie, oder?)

– Wir auf jeden Fall mehr als Sie.

(Lachen bei der AfD)

Die Staatsregierung legt uns hier eine Reform des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes vor; sicherlich aus gutem Grund, denn die alte Fassung stammt von 1974 und muss dringend überarbeitet werden. Insofern könnte man vielleicht sagen, dass das parlamentarische Business as usual ist. Aber ich möchte schon darauf hinweisen –

da wir jetzt bezüglich dieses Gesetzes in ein parlamentarisches Verfahren eintreten –, dass hier ganz wesentliche Dinge geregelt werden, die die Bürgerinnen und Bürger, aber auch die Natur ganz wesentlich betreffen.

Da geht es zum einen um saubere Luft, Stichwort: Luftreinhaltung. Die Bedeutung dieses Themas erkennt man auch daran, dass vor dem Europäischen Gerichtshof diesbezüglich ein Verfahren gegen die Bayerische Staatsregierung läuft, bei dem es um Zwangshaft geht. Es geht um aktiven Bürgerschutz in den Bereichen Lärm und Lärmschutz, und es geht bei Immissionen natürlich immer auch darum, Gefahren von Bürgerinnen und Bürgern abzuwenden.

Die Novellierung dieses Gesetzes wäre eigentlich eine gute Gelegenheit gewesen, das, was bisher passiert ist, und unsere Strukturen auf den Prüfstand zu stellen. Genau diese Chance versäumt die Staatsregierung. Ich glaube, da müssen wir im parlamentarischen Verfahren noch mal nacharbeiten.

(Beifall bei der SPD)

Die Verwaltungs- und Überwachungsstrukturen, die Sie haben, stammen noch aus grauer oder, besser gesagt, schwarzer bayerischer Vorzeit. Offensichtlich hat man in der Staatsregierung und im Ministerium nicht den Mut, neue Ansätze zu probieren und den Finger in die Wunde zu legen. Ich habe nicht das Gefühl, dass Sie den Zuständigkeitswirrwarr insbesondere im Kontrollbereich wirklich angehen. Für das eine, zum Beispiel für Atom, ist die Regierung zuständig, für das andere, zum Beispiel die Abfallverbrennungsanlagen, das Landesamt für Umwelt. Die Bezirksregierungen sind für den Fluglärm zuständig und die Regierung von Oberfranken für den Lärm an bundesweit bedeutenden Eisenbahnstrecken.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, so sehen klare politische Verantwortung und klar geregelte Kontrolle nicht aus.

(Beifall bei der SPD)

Ich finde, man sollte überlegen, ob die Landratsämter aufgrund von zu wenig Personal nicht damit überfordert sind, Großbetriebe zu kontrollieren, wie das in anderen Bereichen auch der Fall ist, in der Lebensmittelkontrolle oder im Tierschutz. Deshalb wäre es wichtig, einige Gedanken daran zu verschwenden, ob man das Landesamt für Umwelt nicht stärken und diesem weitere Aufgaben übertragen sollte. Darüber müssen wir im weiteren Verfahren reden; denn Umweltpolitik ist immer nur so gut wie der konkrete Schutz von Bürgerinnen und Bürgern und Natur. Insbesondere sollten wir darüber reden, wie Kontrolle und Anwendung vor Ort geregelt sind.

(Beifall bei der SPD)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Für die FDP-Fraktion spricht jetzt Christoph Skutella.

**Christoph Skutella (FDP):** Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wie im Gesetzentwurf der Staatsregierung beschrieben, geht es hier in erster Linie um eine bereinigte Fassung, die durch einige Neuregelungen in letzter Zeit notwendig geworden ist. Es dürfte nicht überraschen, dass gerade wir Liberalen Schritte zur Vereinfachung von Gesetzen sehr unterstützen.

Durch das Volksbegehren Artenvielfalt, das wir vor der Sommerpause beschlossen haben, änderten sich unter anderem die Bestimmungen zu vermeidbaren Lichtemissionen. Die in Artikel 9 Absätze 1 und 2 festgelegten Regelungen zum Verbot der Beleuchtung von Werbeanlagen und baulichen Anlagen der öffentlichen Hand sind für uns ein guter Kompromiss, um den Schutz nachtaktiver Insektenarten zu gewährleisten. Weitergehende Forderungen, dieses Verbot auch auf private Gebäude auszuweiten, lehnen wir hingegen ab. Die Bürgerinnen und Bürger sollen selbst entscheiden, wann sie bei sich zu Hause das Licht ausmachen und wann nicht. Das hat nicht der Staat zu entscheiden.

(Beifall bei der FDP)

Meine Damen und Herren, das Immissionsschutzgesetz gibt uns einen wesentlichen Rahmen für den Schutz der Bürgerinnen und Bürger. Dies sollte den Staat jedoch nicht davon abhalten, als Vorbild weitere Maßnahmen in die Wege zu leiten.

Daher muss bei der Verbesserung der Luftqualität in unseren Städten auch viel mehr auf den passiven Immissionsschutz gesetzt werden, als dies bisher der Fall gewesen ist. Während bei diesem Thema schnell die Verbotskeule herausgeholt wird, spielen in der politischen Diskussion neue und innovative Verfahren zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte bisher eine untergeordnete Rolle. Dabei sollten doch die Potenziale dieser passiven Maßnahmen stärker untersucht und genutzt werden.

Hierzu zählen unter anderem der Einsatz von Titandioxid oder fotokatalytischen Oberflächen, die der Umgebung Stickoxide entziehen und somit zu einer Reduzierung der Schadstoffkonzentration führen. Auch wenn diese Verfahren noch nicht perfektioniert sind und noch reifen müssen, sind sie ein wesentlicher Ansatz, der sämtlichen Verboten vorzuziehen ist.

Meine Damen und Herren, Immissionsschutz muss nicht nur immer über Verbote und noch mehr Verbote erreicht werden. Manchmal hilft es, den Weg über neue Technologien und Innovationen zu gehen. Ich freue mich auf die Beratung im Ausschuss – nicht nur wegen der Laubbläser und der Großflughäfen.

(Beifall bei der FDP)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Es erhebt sich kein Widerspruch. Dann ist das so beschlossen.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz**

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 18/3641

**für ein Bayerisches Immissionsschutzgesetz**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung

Berichterstatter: **Benno Zierer**  
Mitberichterstatter: **Florian von Brunn**

### **II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz federführend zugewiesen.  
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 17. Sitzung am 17. Oktober 2019 beraten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Enthaltung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 22. Sitzung am 14. November 2019 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Enthaltung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in Art. 12 Abs. 1 als Datum des Inkrafttretens der „1. Januar 2020“ und in Art. 12 Abs. 2 als Datum des Außerkrafttretens der „31. Dezember 2019“ eingefügt wird.

**Rosi Steinberger**

Vorsitzende



## **Beschluss**

### **des Bayerischen Landtags**

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

### **Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 18/3641, 18/4801

### **Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG)**

#### **Teil 1**

#### **Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

#### **Art. 1**

#### **Allgemeine Zuständigkeiten**

(1) Genehmigungsbehörde im Sinne des § 10 Abs. 5 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist

1. die Regierung
    - a) für Anlagen der öffentlichen Versorgung
      - aa) zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung ausgenommen Anlagen zum Einsatz von Biogas und von naturbelassenem Holz mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 10 MW,
      - bb) zur Elektromspannung mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder,
    - b) für Anlagen der öffentlichen Entsorgung zur thermischen Behandlung von Abfällen und zur Lagerung oder Behandlung gefährlicher Abfälle zur Beseitigung,
    - c) für Tierkörperbeseitigungsanstalten und Sammelstellen,
  2. das Bergamt für Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen,
  3. im Übrigen die Kreisverwaltungsbehörde.
- (2) Die Genehmigungsbehörde ist vorbehaltlich Art. 2 auch zuständig für den Vollzug
1. der weiteren anlagenbezogenen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen (Immissionsschutzbehörde),
  2. des § 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 des Umwelthaftungsgesetzes.

(3) Bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen ist vorbehaltlich Art. 2 Immissionsschutzbehörde

1. das Bergamt für Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen,
2. die Regierung für Anlagen, die
  - a) Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind,
  - b) nicht gewerblichen Zwecken dienen und
  - c) nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden,
3. im Übrigen die Kreisverwaltungsbehörde.

(4) <sup>1</sup>Für Maßnahmen, die einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG betreffen, ist die Behörde zuständig, die für die Anlagen im Betriebsbereich zuständig ist. <sup>2</sup>Wenn nach Satz 1 mehr als eine Behörde zuständig wäre, ist die Regierung oder eine von ihr bestimmte Behörde nach Satz 1 zuständig. <sup>3</sup>Die nach Satz 2 zuständige Behörde holt vorab das Einvernehmen der weiteren betroffenen Behörden ein, es sei denn, dies ist nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten.

(5) Soweit Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz, dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und den auf diese Gesetze gestützten Verordnungen keiner anderen Behörde zugewiesen sind, ist die Regierung zuständig.

## Art. 2

### Besondere Zuständigkeiten

(1) <sup>1</sup>Das Landesamt für Umwelt (Landesamt) ist zuständig für

1. den Vollzug
  - a) der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV) hinsichtlich der darin gestellten Anforderungen an Stoffe und Erzeugnisse,
  - b) des § 27 BImSchG und der Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV),
  - c) des § 25 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV),
  - d) des § 22 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV),
  - e) der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV),
2. Feststellungen und Untersuchungen nach § 44 Abs. 1 BImSchG,
3. die Ausarbeitung von Lärmkarten nach § 47c BImSchG,
4. die staatliche Anerkennung von Fachstellen und Lehrgängen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und den auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen.

<sup>2</sup>Das Landesamt

1. überwacht
  - a) Tierkörperbeseitigungsanstalten und Sammelstellen,
  - b) Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen zur Beseitigung, Anlagen zur thermischen Behandlung von Siedlungsabfällen sowie Verbrennungsanlagen für Klärschlämme nach § 2 Abs. 2 der Klärschlammverordnung und
  - c) Anlagen der Träger der Sonderabfallbeseitigung,
2. ist Immissionsschutzbehörde im Sinne des § 40 Abs. 2 Satz 1 BImSchG.

(2) Die Regierung ist

1. Immissionsschutzbehörde für Anlagen, die einer Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes bedürfen,
2. zuständig für

- a) die Einrichtung des Überwachungssystems einschließlich der Koordinierung der Überwachung nach den §§ 16 und 17 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) mit Ausnahme der Betriebsbereiche, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen,
- b) die Aufstellung von Luftreinhalteplänen nach § 47 BImSchG und
- c) die Aufstellung von Lärmaktionsplänen nach § 47d BImSchG für Bundesautobahnen, Großflughäfen und Haupteisenbahnstrecken.

(3) Die Regierung von Niederbayern ist zuständige Behörde für die Marktüberwachung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren (28. BImSchV) und der Verordnung (EU) 2016/1628.

(4) Die Kreisverwaltungsbehörde setzt die Entschädigung nach § 42 Abs. 3 BImSchG fest.

(5) Die Gemeinde ist zuständig für den Vollzug des § 7 Abs. 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV).

### **Art. 3**

#### **Luftqualität**

(1) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz kann zur Feststellung von Luftverunreinigungen die Zusammensetzung der Luft durch Messungen zeitweilig oder dauernd beobachten lassen. <sup>2</sup>Die mit Untersuchungen zur Überwachung der Luftqualität beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke zu betreten. <sup>3</sup>Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) wird insoweit eingeschränkt. <sup>4</sup>Auf die berechtigten Belange der Eigentümer und Besitzer ist Rücksicht zu nehmen.

(2) <sup>1</sup>Für Untersuchungsgebiete nach § 44 Abs. 2 BImSchG und besonders gefährdete oder schutzbedürftige Gebiete wird vom Landesamt ein Emissionskataster nach § 46 BImSchG aufgestellt. <sup>2</sup>Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz gibt die besonders gefährdeten oder schutzbedürftigen Gebiete bekannt.

### **Art. 4**

#### **Lärmaktionspläne**

<sup>1</sup>Benachbarte Lärmaktionspläne sind aufeinander abzustimmen. <sup>2</sup>Lärmaktionspläne der Gemeinde bedürfen des Einvernehmens der Regierung. <sup>3</sup>Lärmaktionspläne der Regierung werden im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden erstellt. <sup>4</sup>Die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen richtet sich nach den hierfür verfügbaren Haushaltsmitteln und nach Maßgabe der festgestellten Prioritäten.

### **Art. 5**

#### **Finanzhilfen**

<sup>1</sup>Zur Erfüllung von Verpflichtungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz können den Betreibern bestehender Anlagen Zuwendungen gewährt werden. <sup>2</sup>Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen und der im Haushalt ausgewiesenen Mittel gewährt.

## **Teil 2**

### **Landesrechtlicher Immissionsschutz**

### **Art. 6**

#### **Schutz vor Einwirkungen durch Motoren**

(1) Es ist verboten,

1. lärm- oder abgaserzeugende Motoren unnötig laufen zu lassen,
2. motorisierte Schneefahrzeuge, insbesondere Motorschlitten, zu betreiben.

(2) Wenn ein Bedürfnis hierfür auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Schutzes der Allgemeinheit oder Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist, kann die Kreisverwaltungsbehörde Ausnahmen von dem Verbot nach Abs. 1 Nr. 2 zulassen.

#### **Art. 7**

##### **Rechtsverordnungen der Gemeinden**

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche

1. die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und die Verwendung bestimmter Brennstoffe zu verbieten, zeitlich zu beschränken oder von Vorkehrungen abhängig zu machen,
2. das Halten von Haustieren, die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten und die zeitliche Beschränkung ruhestörender Hausarbeiten oder Gartenarbeiten zu regeln.

<sup>2</sup>Der Vollzug der Verordnung obliegt der Gemeinde.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinden können von Verboten auf Grund von Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Ausnahmen für den Einzelfall zulassen, wenn schädliche Einwirkungen nicht zu befürchten sind. <sup>2</sup>Sie müssen Ausnahmen zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange dies erfordern.

#### **Art. 8<sup>1</sup>**

##### **Nicht gewerbliche und nicht wirtschaftliche Betriebsbereiche**

<sup>1</sup>Für Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, gelten § 20 Abs. 1a, §§ 22, 23a, 23b Abs. 1 bis 4, §§ 24 bis 25a, § 31 Abs. 2a und § 52 BImSchG sowie die auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz gestützten Rechtsverordnungen mit Ausnahme der §§ 20 und 21 12. BImSchV entsprechend. <sup>2</sup>Hinsichtlich der Kostenverteilung bei der Überwachung gilt die Regelung in § 52 Abs. 4 BImSchG für genehmigungsbedürftige Anlagen.

#### **Art. 9**

##### **Vermeidbare Lichtemissionen**

(1) Nach 23 Uhr und bis zur Morgendämmerung ist es verboten, die Fassaden baulicher Anlagen der öffentlichen Hand zu beleuchten, soweit das nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich oder durch oder auf Grund Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

(2) <sup>1</sup>Im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs sind beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen verboten. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann bis längstens 23 Uhr Ausnahmen von Satz 1 zulassen für

1. Gaststätten und
2. zulässigerweise errichtete Gewerbebetriebe an der Stätte der Leistung, soweit dafür in Abwägung mit dem Gebot der Emissionsvermeidung ein erhebliches Bedürfnis besteht.

---

<sup>1</sup> Art. 8 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU.

### Teil 3

#### Gemeinsame und Schlussvorschriften

##### Art. 10

###### Oberste Landesbehörde

<sup>1</sup>Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ist oberste Landesbehörde für den Vollzug dieses Gesetzes, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie der auf diese Gesetze gestützten Rechtsvorschriften. <sup>2</sup>Es ist insoweit oberste Aufsichtsbehörde.

##### Art. 11

###### Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Genehmigung nach Art. 8 Satz 1 in Verbindung mit § 23b Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine dort genannte Anlage störfallrelevant errichtet oder ändert,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 8 Satz 1 in Verbindung mit § 24 Satz 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
3. eine Anlage entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach Art. 8 Satz 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 BImSchG betreibt,
4. in Bezug auf eine Anlage im Sinne des Art. 8 Satz 1 eine der in
  - a) § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 12. BImSchV oder
  - b) § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 12. BImSchV bezeichneten Handlungen begeht oder
5. den Verboten nach Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt.

(2) Mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 8 Satz 1 in Verbindung mit § 23a Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht,
2. einer Vorschrift des Art. 8 Satz 1 in Verbindung mit § 52 BImSchG über die Mitwirkung im Rahmen der Überwachung zuwiderhandelt oder
3. einer Verordnung nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zuwiderhandelt, wenn die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 Motoren laufen lässt,
2. entgegen Art. 6 Abs. 1 Nr. 2 motorisierte Schneefahrzeuge betreibt,
3. einer mit einer Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 2 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,
4. einer Rechtsverordnung nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zuwiderhandelt, wenn die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
5. einer Rechtsverordnung nach § 47 Abs. 7 BImSchG oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, wenn die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

## Art. 11a

### Änderung weiterer Vorschriften

(1) Art. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes vom [Datum der Ausfertigung wird durch Redaktion GVBl. bei Veröffentlichung eingefügt] (BayRS 2129-1-1-U) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchst. b wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
- b) Buchst. c wird aufgehoben.

2. Nach Abs. 2 werden die folgenden Abs. 3 und 4 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die Regierung von Oberfranken ist zuständig für die Aufstellung eines zentralen Lärmaktionsplans nach § 47d BImSchG für Hauptverkehrsstraßen außerhalb von Ballungsräumen, Bundesautobahnen in Ballungsräumen und Haupteisenbahnstrecken. <sup>2</sup>Ferner ist sie zuständige Behörde für die Mitteilungen nach § 47d Abs. 7 BImSchG. <sup>3</sup>Auf Antrag einer Gemeinde kann die Regierung von Oberfranken ihr durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit nach Satz 1 für nicht gemeindeübergreifende Fälle übertragen.“

(4) Zuständige Regierung für die Aufstellung eines Lärmaktionsplans nach § 47d BImSchG für einen Großflughafen ist diejenige Regierung, der die luftrechtlichen Aufgaben für diesen übertragen sind.“

3. Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 5 bis 7.

(2) In Art. 24 Abs. 2 Satz 3 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten und bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird die Angabe „Art. 12 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 6 Abs. 2“ ersetzt.

(3) In § 3 der Bayerischen Luftreinhalteverordnung (BayLuftV) vom 20. Dezember 2016 (GVBl. S. 438, BayRS 2129-1-10-U) wird die Angabe „Art. 18 Abs. 2 Nr. 4“ durch die Angabe „Art. 11 Abs. 3 Nr. 5“ und wird das Wort „zweitausendfünfhundert“ durch das Wort „fünftausend“ ersetzt.

(4) Das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 405) und durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 20 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „des Innern, für Sport und Integration“ gestrichen.
2. In Art. 44 Abs. 4 wird die Angabe „§ 40 Abs. 4 BNatSchG“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 1 BNatSchG“ ersetzt.

(5) In Art. 23 Abs. 4 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 151 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, werden die Wörter „den Staatsministerien der Finanzen und für Heimat sowie“ durch die Wörter „dem Staatsministerium“ ersetzt.

## Art. 12

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt Art. 11a Abs. 1 am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Das Bayerische Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2129-1-1-U) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

**Thomas Gehring**

II. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch

Abg. Alexander Flierl

Abg. Christian Hierneis

Abg. Prof. Dr. Ingo Hahn

Abg. Benno Zierer

Abg. Ralf Stadler

Abg. Florian von Brunn

Abg. Christoph Skutella

Staatsminister Thorsten Glauber

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 5** auf:

### **Gesetzentwurf der Staatsregierung**

**für ein Bayerisches Immissionsschutzgesetz (Drs. 18/3641)**

**- Zweite Lesung -**

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Vereinbarung im Ältestenrat 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion.

Ich eröffne die Aussprache und erteile dem Abgeordneten Alexander Flierl von der CSU-Fraktion das Wort. Bitte schön.

**Alexander Flierl (CSU):** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! In der Ersten Lesung und in den Ausschüssen wurde bereits dargelegt, warum das Bayerische Immissionsschutzgesetz neu gefasst werden muss. Das liegt nicht nur am Alter des Gesetzes. Es ist 45 Jahre alt, und es wurden vielfältige Änderungen vorgenommen. Es besteht vielmehr auch Überarbeitungsbedarf aufgrund der dadurch eingetretenen Lücken. Artikel und Absätze wurden aufgehoben, sind entfallen, es bestehen strukturelle Unstimmigkeiten, unzutreffende Verweisungen. Das muss man beseitigen und das Gesetz neu aufsetzen. Es gilt, das Gesetz glattzuziehen, besser lesbar und damit auch besser handhabbar zu machen. Natürlich muss es auch zeitgemäß ausgestaltet werden.

Ich denke, dies ist gelungen. Die Zuständigkeiten wurden neu zusammengefasst in den Artikeln 1 und 2 des neuen Gesetzes. Sie waren bisher in den Artikeln 1 bis 8a des alten Bayerischen Immissionsschutzgesetzes aufgeführt. Hier wird mehr präzisiert, hier wird systematisch neu geregelt, und das ist besonders hervorzuheben. Selbstverständlich werden die Regelungen zu den Lichtemissionen beibehalten. Die Geldbußen werden ebenfalls neu angepasst, sodass auch in diesen Themenfeldern das Gesetz aktueller und moderner ausgestaltet wird.

Die Einwände der Opposition gegen dieses Gesetz gehen eindeutig fehl, sie sind teilweise argumentativ an den Haaren herbeigezogen. Es wurde in den Ausschüssen vorgetragen, dass keine wesentlichen inhaltlichen Einwände bestehen. Man begrüßte sogar eine Überarbeitung. Gleichzeitig konstatierte man einen Zuständigkeitswirrwarr, der aber keinesfalls gegeben ist.

(Florian von Brunn (SPD): Doch!)

– Das ist eindeutig falsch, Herr Kollege von Brunn. Ich werde gerne noch darauf eingehen. Sie übersehen hier ganz klar und eindeutig, dass bei uns in Bayern überwiegend die Kreisverwaltungsbehörden für den Vollzug des Gesetzes zuständig sind. Nur in Ausnahmefällen, wenn eine besondere Sachlage gegeben ist, wenn besondere technische Anforderungen gegeben sind, übernehmen Fachbehörden den Vollzug. Nur wenn es über den Bereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinausgeht, dann übernehmen die Regierungen. Es ist für uns gelebte Subsidiarität, wenn wir die Dinge dort ansiedeln, wo sie ortsnah aufschlagen, wo sie auftreten, wo sie deshalb am besten geregelt werden können. Das ist zum einen die Kommune, beispielsweise dann, wenn bei den Geräten und den Maschinen die Gemeinde nach der 32. BImSchV – Bundes-Immissionsschutzverordnung – die notwendigen Ausnahmeregelungen festlegen kann. Die Gemeinden kennen die örtlichen Gegebenheiten am besten. Zum anderen können die Kreisverwaltungsbehörden Regelungen in ihrem Bereich treffen, also im Bereich der kreisfreien Stadt oder des Landkreises. Wenn es darüber hinausgeht, dann macht es das Landesamt für Umwelt – LfU – oder es machen die Regierungen.

Deshalb brauchen wir, anders als in den Ausschussberatungen von den GRÜNEN gefordert, beispielsweise keine schärferen Regelungen für Feuerwerke. Wir haben ausreichende gesetzliche Bestimmungen, die auch vollzogen werden können. Ich glaube, wir brauchen das nicht doppelt gemoppelt, denn das würde das Gesetz aufblähen. Die vorgesehene Regelung für die Lärmaktionspläne an den Großflughäfen entspricht der Praxis. Das Ganze enthält auch keine wesentliche Änderung für die Praxis, sodass die

Argumente, die gegen das Gesetz vorgebracht werden, nur als dürftig bezeichnet werden können.

Das gilt auch, wenn die AfD davon spricht, dass sie sich Regelungen zur Windkraft wünscht. Diese sind in den bayerischen baurechtlichen Regelungen bereits enthalten. Deswegen kann man auch diesbezüglich konstatieren, dass keine inhaltlichen Punkte gegen dieses Gesetz vorgebracht werden.

(Beifall bei der CSU)

Nachdem keine durchgreifenden stichhaltigen Argumente gegen das Gesetz vorgebracht werden können und es für uns entscheidend ist, dass die materiellen Inhalte, die Zielrichtung des Gesetzes und der Regelungsgehalt im Kern nicht angetastet werden, das Gesetz modern und zeitgemäß ausgestaltet wird – was von Zeit zu Zeit ganz einfach notwendig ist –, werden wir diesem Gesetzentwurf zustimmen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Als nächstem Redner erteile ich Herrn Hierneis von der GRÜNEN-Fraktion das Wort. Bitte.

**Christian Hierneis (GRÜNE):** Herr Vizepräsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Es ist schon richtig, was Herr Kollege Flierl sagt, dass das Gesetz sehr alt ist und überarbeitet gehört. Es hätte aber deutlich mehr Inhalt haben können. Andere Bundesländer haben ihre entsprechenden Gesetze deutlich umfassender formuliert und beziehen viel mehr Emissionen und Emissionsquellen ein, als Sie das mit diesem Gesetz tun. Auch in diesem Gesetz hätten deutlich mehr Regelungen zum Schutz der Menschen vor Immissionen Platz finden können. Lieber Herr Kollege Flierl, hat das nichts mit Aufblähen zu tun, sondern mit dem Schutz der Menschen vor Immissionen, was ich dann aber ins Gesetz reinschreiben muss.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zu den Laubbläsern sei nochmals betont, dass es Sinn und Zweck eines Immissionschutzgesetzes wäre, die Nutzung von Laubbläsern, von Laubsaugern, von Rasenmähern und von Laubsammlern, die uns den Nerv rauben, deutlich zu reduzieren. Diese Geräte emittieren nämlich Lärm und Gestank. Das sollte mit einem Immissionsschutzgesetz eigentlich verhindert werden und nicht nur die Verantwortung an die Kommunen verschoben werden, denn das bewirkt keinerlei Reduktion des Betriebs dieser Geräte und damit auch keinerlei Emissionsreduzierung.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Diese Geräte sind außerdem für Kleinlebewesen tödlich. So viel zum Thema, dass Sie den Artenschutz voranbringen wollen. Das sind schöne Worte, aber es steht nichts dahinter. Diese und weitere Mängel des Gesetzes wurden aus unserer Sicht bereits bei der Ersten Lesung und im Umweltausschuss ausführlich und fundiert dargelegt. Was uns aber absolut nicht einleuchtet, Sie haben es gerade angesprochen und relativ locker übergangen, das ist ein Satz in der Gesetzesbegründung. Dort steht nämlich nach wie vor folgender Satz:

Die Änderung der Zuständigkeit wurde lediglich zukunftssicher für den Fall vorgenommen, dass in weiteren Regierungsbezirken Großflughäfen errichtet werden.

Das ist die Begründung dafür

(Zuruf des Abgeordneten Alexander Flierl (CSU))

– ich erkläre es auch gleich, Herr Kollege Flierl –, dass Sie die Zuständigkeiten für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen für Großflughäfen denjenigen Bezirksregierungen zusprechen wollen, denen die luftrechtlichen Aufgaben für die jeweiligen Großflughäfen übertragen sind. – Hoffentlich hat das jeder verstanden. – Zukunftssicher wurde das laut Begründung geregelt für den Fall, dass in weiteren Regierungsbezirken Großflughäfen errichtet werden. Es wäre wirklich spannend zu erfahren, wo Sie in Bayern

weitere Großflughäfen errichten wollen. Ich freue mich vor allem auf die Reaktion der FREIEN WÄHLER vor Ort.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir halten das auch deshalb für problematisch, weil Gesetzesbegründungen regelmäßig von Gerichten herangezogen werden. Sie können also durchaus von großer Bedeutung sein. Als einer der drei Sprecherinnen und Sprecher des Bündnisses "München gegen die 3. Startbahn" kann ich das natürlich nicht gutheißen. Ich möchte jetzt nicht auch noch Sprecher gegen einen neuen Großflughafen in Bayern werden. Zur Sicherheit gebe ich Ihnen aber noch einmal unsere Überzeugung mit: Wir wollen keine Dritte am Münchner Flughafen und keinen Dritten in Bayern.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Im Übrigen verwundert es doch sehr, dass dieser Satz überhaupt noch in der Gesetzesbegründung steht, denn der geschätzte Kollege Zierer hat bei der ersten Beratung hier im Plenum gesagt, über die Genehmigung eines neuen Großflughafens hier in Bayern brauchen wir uns keine Gedanken zu machen. – Im Umweltausschuss hat er klargestellt, dass an den Bau eines weiteren Großflughafens keineswegs gedacht sei. Dann kann ich nur empfehlen: Streichen Sie den Satz eben aus dem Gesetz heraus. Das machen Sie aber nicht; Glaubwürdigkeit sieht anders aus.

Damit aber nicht genug, Sie bringen gleichzeitig ein Klimaschutzgesetz auf den Weg, über dessen tatsächlichen Beitrag zur Abschwächung des Klimawandels an dieser Stelle noch zu diskutieren sein wird. Zum Flugverkehr steht da aber wohlweislich nichts drin. Nur in Ihr Papier zur Klimaschutzoffensive haben Sie hineingeschrieben, dass die Staatsregierung und Staatsbedienstete weniger fliegen sollen. Das steht da aber nur als Ziel, sonst nichts. Klar, wer im Immissionsschutzgesetz Regelungen trifft, die mit dem möglichen Bau weiterer Großflughäfen begründet werden, also genau das Gegenteil von dem macht, was in einem Immissionsschutzgesetz eigentlich drinstehen

sollte, der kann natürlich nicht gleichzeitig in einem Klimaschutzgesetz ernsthaft Überlegungen anstellen, wie der Flugverkehr reduziert werden kann.

Öffentlichkeitswirksam ein Klimaschutzgesetz zu initiieren und sich gleichzeitig unauffällig und versteckt in einer Gesetzesbegründung die Möglichkeit des Baus weiterer Großflughäfen in Bayern offenzuhalten, das geht gar nicht, das schadet Ihrer Glaubwürdigkeit. Okay, das Gesetz ist ohnedies kein wirkliches Meisterwerk, und es wird sicher keine große Rolle spielen beim wirkungsvollen Schutz der Menschen vor Immissionen. Wir würden dem Gesetzentwurf deshalb auch nicht gerade mit Jubelgeheul zustimmen; aber alleine der Satz bezüglich der möglichen weiteren Großflughäfen in Bayern verhindert eine Zustimmung unsererseits.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Herr Abgeordneter, bleiben Sie bitte am Pult. – Es gibt eine Zwischenbemerkung von Herrn Prof. Dr. Hahn.

**Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD):** Herr Kollege Hierneis, Sie argumentieren hinsichtlich des Immissionsschutzes. Ihre Partei propagiert auch den Ausbau der Windkraft. Sie wollen über 1.500 Windräder. Wir wissen, dass gerade in Windrädern Schwefelhexafluorid verarbeitet ist und frei wird. Das ist ein Treibhausgas, von dem es heißt, dass es über 23.000-mal schädlicher sei als CO<sub>2</sub>. Wie passt das denn zu Ihrer angeblichen Klima- und Umweltpolitik? Damit schaden Sie doch eigentlich der Umwelt.

**Christian Hierneis (GRÜNE):** Ich nehme an, dass die Emissionen eines Windrads deutlich geringer sind als die eines Kohlekraftwerks. Wir müssen zusehen, dass wir die Emissionen deutlich niedriger halten, als sie im Augenblick sind. Ich habe noch nicht gehört, dass jemand von Windrademissionen intensiv betroffen wäre. Wenn Sie andere Zahlen haben – bei der Kohle wissen wir, was passiert.

(Beifall bei den GRÜNEN sowie Abgeordneten der SPD)

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Nächster Redner ist Herr Abgeordneter Benno Zierer von der Fraktion der FREIEN WÄHLER.

**Benno Zierer (FREIE WÄHLER):** Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir haben es hier mit einem Gesetz zu tun, das aus dem Jahr 1974 stammt und allein in den vergangenen sechs Jahren sechs Änderungen erfahren hat. Deshalb hatte es Sinn, das Gesetz komplett neu zu überarbeiten, zu aktualisieren und etwas zu verschlanken. Bei den Beratungen im Ausschuss hat sich gezeigt, dass dies auch gelungen ist. Es gab kaum inhaltliche Einwände.

Der Satz, über den auch ich gestolpert bin, steht in der Begründung zur Änderung der Zuständigkeit für die Lärmaktionspläne der Flughäfen. Diese liegt bisher bei allen Bezirksregierungen, betrifft in der Praxis aber nur die Regierungen von Oberbayern und Mittelfranken für die Flughäfen München und Nürnberg.

Herr Kollege Hierneis, Sie haben immer wieder versucht, eine Fliege in die Suppe zu werfen, auch wenn sie gar nicht hineingehört. Man muss immer etwas haben, woran man sich stört.

Im neuen Gesetz wird die Zuständigkeit auf die Regierungen übertragen, an denen die Luftämter angesiedelt sind. Dort ist sie an der richtigen Stelle; denn dort sind die nötigen Kompetenzen vorhanden. Zuständig sind ebenfalls die Regierungen von Oberbayern, Mittelfranken und das Luftamt Nordbayern. In der Praxis ändert sich also überhaupt nichts. In der Begründung steht, die Änderung der Zuständigkeit wurde lediglich zukunftssicher für den Fall vorgenommen, dass in weiteren Regierungsbezirken Großflughäfen errichtet werden. Aber seien wir doch ehrlich: Man soll nicht Spaß machen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass in der Oberpfalz oder irgendwo anders in Bayern noch ein Großflughafen errichtet wird. Sie haben recht: Wir brauchen bei uns in München keine dritte Startbahn, geschweige denn einen anderen Großflughafen in Bayern oder überhaupt einen Flughafen zur Ergänzung der anderen.

(Toni Schuberl (GRÜNE): Warum steht es dann drin?)

Ich habe mich aufklären lassen, dass diese Formulierung aus gesetzestechnischen Gründen möglichst abstrakt und allgemein gehalten sein muss, um künftige Änderungen ausschließlich zu bedienen. Es hat nichts damit zu tun, dass wir irgendwann einen neuen Großflughafen errichten.

Also, kein Grund zur Aufregung. Danke für die Aufmerksamkeit. Wir werden diesem Gesetzentwurf zustimmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Herr Abgeordneter, bitte bleiben Sie am Pult. – Herr Abgeordneter Hierneis hat eine Zwischenbemerkung.

**Christian Hierneis (GRÜNE):** Erstens. Lieber Herr Kollege Zierer, wenn Sie keine weiteren Großflughäfen errichten wollen, warum streichen Sie diesen Satz dann nicht aus der Gesetzesbegründung heraus?

Zweitens. Halten Sie es für vereinbar, ein neues Klimaschutzgesetz auf den Weg bringen zu wollen und gleichzeitig in eine Gesetzesbegründung hineinzuschreiben, Regelungen zu treffen, die mit der Möglichkeit weiterer Großflughäfen begründet werden?

**Benno Zierer (FREIE WÄHLER):** Es ist doch so, dass man für alle Eventualitäten irgendetwas in einen Gesetzentwurf hineinschreibt. Aber ich denke, dass es auch in Zukunft verantwortungsvolle Politiker hier in diesem Haus geben wird, die in der Mehrheit solche Dinge, wenn sie Unsinn sind, verhindern. Sie gehören bestimmt auch zu denjenigen, die dann den Finger darauflegen und sagen: Nein!

(Thomas Gehring (GRÜNE): Ist das ein Schmarrn im Gesetz? )

– In wie vielen Gesetzen steht Schmarrn drin?

(Heiterkeit und Beifall bei den FREIEN WÄHLERN, den GRÜNEN und der SPD)

Das wissen Sie besser als ich. Sie sind länger dabei. – Danke für die Aufmerksamkeit.

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Auch bei ernstesten Gesetzesvorhaben gibt es heitere Seiten. – Ich darf als Nächsten den Abgeordneten Ralf Stadler, AfD-Fraktion, aufrufen.

(Beifall bei der AfD)

**Ralf Stadler (AfD):** Habe die Ehre, Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Der vorliegende Entwurf des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes soll das bestehende Gesetz aktualisieren. Von Zeit zu Zeit ist das sicherlich notwendig. Bürokratieabbau und Effizienz begrüßen wir als AfD ohnehin.

Immissionsschutz bedeutet, schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche, Luft und Licht auf ein für Mensch und Umwelt verträgliches Maß zu begrenzen. Gegen heiße Luft kann man leider nichts machen; davon haben wir heute leider schon genug bekommen.

Immissionsschutz ist ein wichtiges Thema, das in der heutigen Gesellschaft einen hohen Stellenwert haben muss. Die Gesundheit unserer Bürger hat natürlich höchste Priorität. Ob es sinnvoll ist, die Zuständigkeit für Ausnahmen von der Maschinenlärmschutzverordnung den Gemeinden zu übertragen, wird man erst in der Praxis sehen. Sorgen Sie besser dafür, dass die TA Lärm und die TA Luft überarbeitet und erweitert werden!

Die Windkraft belastet durch den sogenannten Infraschall die Anwohner und die Natur. Mit der 10-H-Regel hat man offenbar bereits darauf reagiert, da erst ab einem Abstand von circa zwei Kilometern die Belastung deutlich abnimmt. Anscheinend kennt die Staatsregierung die gesundheitsschädlichen Auswirkungen der Windkraftanlagen auf die benachbarte Bevölkerung, sagt es aber nicht. Das ist die Doppelmoral, die in der Energiepolitik der Staatsregierung vorherrscht. Die Anpassung dieses Gesetzes wäre daher eine gute Gelegenheit, sich über den Immissionsschutz auch im Hinblick auf die sogenannte Energiewende grundsätzlich Gedanken zu machen.

Es ist notwendig, das Gesetz nicht nur redaktionell zu überarbeiten, sondern auch innovative Maßstäbe zu setzen, damit es unserer Umwelt und unseren Bürgern wirklich dient. Natürlich ist es vernünftig, ab und zu den Staub von alten Gesetzen zu schütteln; zur Begründung der Neufassung schreiben Sie: "Die Entlastung des Gesetzes von Normen soll dem Bürger die Lektüre des Gesetzestextes und somit den Zugang zum Recht erleichtern." Ich möchte Ihnen das Vorlesen des gesamten Textes der sogenannten Vereinfachung ersparen, nur als Auszug Artikel 8 Satz 1 zitieren:

Für Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, gelten § 20 Abs. 1a, §§ 22, 23a, 23b Abs. 1 bis 4, §§ 24 bis 25a, § 31 Abs. 2a und § 52 BImSchG sowie die auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz gestützten Rechtsverordnungen mit Ausnahme der §§ 20 und 21 12. BImSchV entsprechend.

Sollen solche Formulierungen wirklich die Lektüre erleichtern, oder führen Sie bei Normalbürgern nicht eher zu Unverständnis? Da kennt sich ja kein Mensch mehr aus!

(Beifall bei der AfD)

Die künftige EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen, CDU, will bis 2030 rund drei Billionen Euro für den Klimaschutz ausgeben, zusätzlich zu den schon geplanten Klimaschutzausgaben. Damit werden auf unsere Landwirte wohl weitere neue Belastungen und Einschränkungen zukommen.

Leider wird der wahre Umwelt- und Verbraucherschutz gegen eine medial aufgeputschte und emotionale Klimapolitik ausgespielt. Wenden Sie die geltenden Gesetze einfach einmal effektiv an, und schützen Sie die Bürger vor den negativen Folgen einer undurchdachten Energiepolitik!

(Beifall bei der AfD – Alexander Flierl (CSU): Haben Sie das Gesetz überhaupt gelesen? Anscheinend nicht!)

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Nächster Redner ist der Abgeordnete von Brunn, SPD-Fraktion.

**Florian von Brunn (SPD):** Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Die Bayerische Staatsregierung und die Koalitionsfraktionen vertun heute eine Chance, den Immissionsschutz in Bayern und die Umweltpolitik bzw. Umweltkontrollen wirklich zu modernisieren.

Eigentlich werden im Bereich des Immissionsschutzes wichtige Themen geregelt. Es geht um Immissionen, die Luft, Wasser, Boden betreffen. Es geht um Lärm. – Alles Themen, die die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger anbelangen und zugleich erhebliche Auswirkungen auf die Natur haben. Da hätte es durchaus die Chance gegeben, mehr zu tun, als jetzt getan worden ist. Das erste Stichwort, das ich Ihnen nennen will, ist im Zusammenhang mit dem Volksbegehren "Artenvielfalt" zu sehen. Wir hätten bei der Lichtverschmutzung die Chance gehabt, ein Signal an die Landwirtschaft zu senden, dass auch andere Teile der Gesellschaft ihren Anteil haben, wenn es darum geht, die private und wirtschaftliche Lichtverschmutzung stärker einzuschränken.

(Zuruf von der CSU: Im Ausschuss haben Sie dazu geschwiegen!)

Das zweite Thema, das Herr Flierl freundlicherweise bereits angesprochen hat, betrifft den Zuständigkeitswirrwarr. Ich weiß nicht, wie Sie das sehen. Aber wenn die Staatsregierung für die Atomaufsicht zuständig ist, wenn das Landesamt für Umwelt für die Abfallverbrennung, die Bezirksregierungen in Mittelfranken und Oberbayern für den Fluglärm, die Bezirksregierung von Niederbayern für die Marktüberwachung von Verbrennungsmotoren, die Bezirksregierung Oberfranken für den Lärm an Autobahnen und bundesweit bedeutsamen Bahnstrecken und schließlich die Kreisverwaltungsbehörden für alles andere zuständig sind, weiß ich nicht, ob man das eine geordnete Zuständigkeitsaufteilung nennen kann.

Der dritte Kritikpunkt, den Sie freundlicherweise auch angesprochen haben, ist, dass Sie weiterhin wichtige Kontroll- und Genehmigungsaufgaben bei den Kreisverwaltungsbehörden belassen. Ich muss ehrlich sagen, ich finde es merkwürdig, wie Sie argumentieren. In diesem Fall argumentieren Sie mit der Subsidiarität. In anderen Bereichen haben Sie überhaupt keine Probleme mit einer Zentralisation, Stichwort: Lebensmittelüberwachung. Das Problem scheint aber zu sein, dass Sie immer nur dann zu Reformen bereit sind – Stichwort: Lebensmittelüberwachung –, wenn das Kind bereits in den Brunnen gefallen ist.

Man kann es nicht dabei belassen und sagen: Bei großen Unternehmen und Konzernen wie der chemischen Industrie wird die Verantwortung auf die Kreisverwaltungsbehörden abgeschoben, die zudem meist personell schlecht ausgestattet sind. Die Folgen davon kann man im Moment im Landkreis Altötting besichtigen.

Sie verweisen auf Artikel 77 der Bayerischen Verfassung, wonach es einen Programmsatz und somit eine Richtschnur gebe, auf eine entbehrliche Zentralisation zu verzichten. Ich sage Ihnen: Artikel 106 der Bayerischen Verfassung, der den Anspruch der bayerischen Bevölkerung auf eine angemessene Wohnung und den Bau billiger Volkswohnungen betrifft, hat Sie überhaupt nicht interessiert, als Sie die GBW-Wohnungen verkauft haben. Man kann die Bayerische Verfassung nicht nur dann aus der Tasche ziehen, wenn es einem gerade recht ist, und sonst in der Aktentasche lassen.

(Beifall bei der SPD)

Wir werden diesem Immissionsschutzgesetz nicht zustimmen, weil wir ganz klar der Auffassung sind, dass Sie hier die Chance versäumt haben, eine effektive, gute und moderne Neuordnung einer vorsorgenden Umweltpolitik sowie der Umweltkontrollen durchzuführen. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Nächster Redner: Herr Abgeordneter Christoph Skutella von der FDP-Fraktion.

**Christoph Skutella (FDP):** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Bei der vorliegenden Gesetzesänderung geht es im Wesentlichen darum, ein veraltetes Gesetz auf den neuesten Stand zu bringen, zu straffen, zu vereinfachen und zu bereinigen. Diese Zielsetzung wird unserer Meinung nach erreicht. Auch die wenigen inhaltlichen Änderungen erachte ich als sinnvoll. So wurde beispielsweise die Regelung zu den vermeidbaren Lichtemissionen aus dem Volksbegehren "Rettet die Bienen" in den Gesetzentwurf unverändert eingearbeitet.

Licht hat sprichwörtlich auch seine Schattenseiten, nämlich in Form von sogenannter Lichtverschmutzung mit ihren negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit des Menschen. Deshalb ist es richtig und wichtig, die Lichtverschmutzung einzudämmen, wobei die in Artikel 9 Absätze 1 und 2 festgelegten Regelungen zum Verbot der Beleuchtung von Werbeanlagen und baulichen Anlagen der öffentlichen Hand einen guten Kompromiss darstellen. Nur: Mit Verboten und noch mehr Verboten kommen wir nicht weiter, weder im Bereich der Licht- und Lärmemissionen noch bei der Luftreinhaltung.

(Beifall bei der FDP)

Wir Freien Demokraten möchten den Bürgerinnen und Bürgern nicht vorschreiben, wann sie zu Hause das Licht auszumachen haben. Ich habe es bereits bei der Ersten Lesung gesagt.

(Beifall bei der FDP)

Wir plädieren vielmehr dafür, auch beim Immissionsschutz auf neue Technologien und Innovationen zu setzen. Im Hinblick auf Lichtemissionen müssen beispielsweise die Forschung und die Entwicklung von lichtarmen Sicherheitskonzepten vorangetrieben werden. Bei der Straßenbeleuchtung müssen die Chancen der Digitalisierung genutzt

werden, zum Beispiel durch eine dimmbare Steuerung der Beleuchtung an Kreisverkehren. Zur Verbesserung der Luftqualität in unseren Städten muss viel mehr als bisher auf den passiven Immissionsschutz gesetzt werden.

Last but not least sehe ich insbesondere auch die Staatsregierung in der Pflicht; denn diese muss beim Immissionsschutz weiter Vorreiter sein, etwa indem öffentliche Bauten im Rahmen von Sanierungsarbeiten mit insektenfreundlicher Beleuchtung ausgestattet werden.

Dem vorliegenden Gesetzesentwurf stimmen wir zu. Es ist zu begrüßen, dass das in die Jahre gekommene Bayerische Immissionsschutzgesetz einer Verjüngungs- und Straffungskur unterzogen wird.

Abschließend möchte ich noch ein Wort über die Debatte zum Thema Großflughafen verlieren, da hier sehr viel Staub aufgewirbelt wurde. In Artikel 11a Absatz 4 des Gesetzesentwurfs wird die Zuständigkeit für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen für Großflughäfen geregelt – nicht mehr und nicht weniger. Damit bekommt die Staatsregierung keinen Blankoscheck für den Bau eines dritten Flughafens in Bayern. Man kann auch mal die Kirche im Dorf lassen, liebe Kolleginnen und Kollegen der SPD und der GRÜNEN. Wir werden dem Gesetzesentwurf zustimmen.

(Beifall bei der FDP – Zuruf des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD))

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Als abschließendem Redner darf ich das Wort Herrn Staatsminister Thorsten Glauber geben.

**Staatsminister Thorsten Glauber (Umwelt und Verbraucherschutz):** Sehr verehrter Herr Präsident, verehrtes Präsidium, Kolleginnen und Kollegen! Ich sage für die schnellen Beratungen im Ausschuss herzlichen Dank. Das Immissionsschutzgesetz ist 45 Jahre alt und hat etwas Patina angelegt. Das hat es auch im Zuge des Volksbegehrens und vieler Änderungen in den letzten Jahren notwendig gemacht – das hat das Gesetz auch verdient –, es neu anzugehen.

Der Schutz der Bürgerinnen und Bürger steht natürlich an oberster Stelle. Somit ist es notwendig, dass wir Umweltbelange, aber vor allem den Schutz der Bürgerinnen und Bürger in den Mittelpunkt stellen. Das wurde auf vielen Gebieten gut aufgegriffen und durch Regelungen umgesetzt. Kollege Benno Zierer spricht davon, wie viel Notwendigkeit in ein Gesetz müsse und ob dies gut sei oder nicht. Ich behaupte: Es ist ein gutes Gesetz, das wir heute beschließen. Es ist ein richtig wichtiges Gesetz.

Herr Kollege Hierneis, es stellt sich die Frage, ob man bezüglich Artikel 11a des Gesetzes die Redezeit von fünf Minuten nur auf den Flughafen verwendet; denn wenn Sie sich wirklich mit dem Immissionsschutzgesetz und der Abwägung des Immissionsschutzes auseinandersetzen, merken Sie, es geht nicht darum, in Bayern einen dritten Großflughafen oder eine Startbahn zu bauen. Nein, das steht nicht in dem Gesetz. Es steht sogar im Koalitionsvertrag, dass diese beiden Fraktionen die Planung einer dritten Startbahn nicht weiterverfolgen werden. Wenn Sie den Koalitionsvertrag lesen, werden Sie sehen, dass das, was Sie hier veranstalten, eigentlich nur Show und gar nicht notwendig ist.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Was die planerische Bewertung des Immissionsschutzes anbelangt, kann es natürlich bauliche Veränderungen an einem Flughafen geben, die eine immissionsschutzrechtliche Bewertung auslösen. Umso wichtiger ist auch die Verankerung eines Flughafens in Artikel 11a, um die Bewertung vollziehen zu können. Das ist in vielen Bereichen des Gesetzes so. – Ich sage den Fraktionen herzlichen Dank und bitte um Zustimmung.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Die Aussprache ist damit geschlossen. Wir kommen jetzt zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der Drucksache 18/3641 und die Beschlussempfehlung des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration auf der Drucksache 18/4801 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Um-

welt und Verbraucherschutz empfiehlt Zustimmung. Der endberatende Ausschuss empfiehlt ebenfalls Zustimmung. Ergänzend schlägt er vor, in Artikel 12 Absatz 1 als Datum des Inkrafttretens den "1. Januar 2020" und in Absatz 2 als Datum des Außerkrafttretens den "31. Dezember 2019" einzufügen.

Mit der Annahme des Gesetzes werden weitere Änderungen von Vorschriften nötig, die im Artikel 11a des Entwurfs aufgeführt sind. Unter anderem wird damit der Artikel 2 des neuen Immissionsschutzgesetzes erneut geändert. Diese Änderung tritt dann am 1. Januar 2021 in Kraft. Das Datum der letzten Änderung ist daher durch die Redaktion des Gesetz- und Verordnungsblattes bei der Veröffentlichung einzufügen.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Ergänzungen zustimmen will, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der FREIEN WÄHLER, der CSU und der FDP. Fraktionslose Abgeordnete sehe ich nicht im Saal. Wer ist dagegen? – Das sind die Fraktionen der GRÜNEN und der SPD. Wer enthält sich der Stimme? – Das ist die Fraktion der AfD. Damit ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich jetzt vom Platz zu erheben. – Das ist wie bei der Zweiten Lesung. Gegenstimmen zeigen wir auf die gleiche Weise an. – Ja. Danke schön. Wer enthält sich der Stimme? – AfD-Fraktion. Damit ist dieses Gesetz angenommen. Es hat den Titel: "Bayerisches Immissionsschutzgesetz".

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 17.12.2019

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)